



Abgrenzung Vermögensertrag - Kapitalgewinn

StG 21, 22, 29, 41, 42, 47

DBG 20, 21, 23; VStG 4, 5,
20

Inhaltsverzeichnis

1.	Unterscheidung zwischen Vermögensertrag und Kapitalgewinn	3
1.1	Grundsätzliches	3
1.2	Bewegliches Vermögen	3
1.2.1	Im allgemeinen.....	3
1.2.2	Beteiligungsrechte	3
1.3	Unbewegliches Vermögen	4
2.	Grundstücke: Vermögensertrag oder Kapitalgewinn?	4
2.1	Beteiligungsrechte an Immobiliengesellschaft.....	5
2.1.1	Verkauf sämtlicher Beteiligungsrechte	5
2.1.2	Verkauf einer Mehrheitsbeteiligung	5
2.1.3	Verkauf einer Minderheitsbeteiligung	6
2.1.4	Sonderproblem: Verkauf einer 50%-Beteiligung	6
2.2	Fuss- und/oder Fahrwegrecht.....	7
2.3	Einkünfte aus der Ausbeutung des Bodens.....	7
2.4	Belastung mit Bauverbotsdienstbarkeit/Löschung einer Bauverbotsdienstbarkeit.....	7
2.5	Einräumung eines Bau- und Näherbaurechts.....	8
2.6	Übertragung eines Baurechts	9
2.7	Nichteinreichung oder Rückzug einer Einsprache.....	9
2.8	Übertragung / Verkauf der baulichen Ausnützung (Praxisänderung 1.8.2010).....	9
2.9	Einräumung eines Kaufs- oder Vorkaufsrechtes	11
2.10	Verzicht/Übertragung eines Kauf-, Rückkaufs- oder Vorkaufsrecht.....	11
2.11	Enteignung und enteignungsähnliche Tatbestände.....	11
3.	Bewegliches Vermögen: Vermögensertrag oder Kapitalgewinn?	14
3.1	Erträge aus Guthaben.....	14
3.1.1	Privatdarlehen.....	14
3.1.2	Bankguthaben und Treuhandkonten	14
3.1.3	Prämiendepots bei Versicherungen	14
3.1.4	Obligationen.....	15
3.1.4.1	Rein periodisch verzinsten Obligationen	15
3.1.4.2	Obligationen mit ausschliesslicher Einmalverzinsung	16
3.1.4.3	Obligationen mit teilweiser Einmalverzinsung	17
3.1.4.4	Wandelobligationen	19
3.1.4.5	Optionsanleihen	19
3.1.5	Derivative Finanzinstrumente	20
3.1.5.1	Allgemeines.....	20

3.1.5.2 Optionen.....	20
3.1.5.3 Kapitalgarantierte Derivate	21
3.1.6 Diverse Einkünfte.....	22
3.2 Erträge aus Beteiligungen.....	22
3.2.1 Dividenden	22
3.2.2 Liquidationsüberschüsse	22
3.2.2.1 Bis und mit Steuerperiode 2010 gültige Lösung	22
3.2.2.2 Ab Steuerperiode 2011 gültige Lösung	23
3.2.3 Direkte Teilliquidation	23
3.2.3.1 Bis und mit Steuerperiode 2010 gültige Lösung	23
3.2.3.2 Ab Steuerperiode 2011 gültige Lösung	23
3.2.4 Transponierung.....	24
3.2.5 Indirekte Teilliquidation	26
3.2.6 Gratisaktien/Gratisnennwerterhöhungen.....	26
3.2.6.1 Bis und mit Steuerperiode 2010 gültige Lösung	26
3.2.6.2 Ab Steuerperiode 2011 gültige Lösung	27
3.2.7 Bezugsrechte	27
3.2.8 Aktionärs- oder Gratisoptionen	27
3.2.9 Geldwerte Leistungen	28
3.3 Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen (Anlagefonds)	28
3.3.1 Erträge aus ausschüttenden kollektiven Kapitalanlagen	29
3.3.2 Erträge aus thesaurierenden kollektiven Kapitalanlagen	30
3.3.3 Ausländische SICAV (Société d'investissement à capital variable)	30
3.3.4 Kollektive Kapitalanlagen mit Grundbesitz	31
3.4 Herausgabe von Retrozessionen (Einschub vom 15.4.2013)	32
4. Literatur und Kreisschreiben	33
4.1 Literatur	33
4.2 Kreisschreiben (www.estv.admin.ch).....	35

1. UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN VERMÖGENSERTRAG UND KAPITALGEWINN

1.1 Grundsätzliches

Vermögenserträge sind, ungeachtet, ob aus Geschäfts- oder Privatvermögen stammend, sowohl im Bund als auch im Kanton einkommenssteuerpflichtig (StG 18 und 21 bzw. DBG 18 und 20).

Mit Bezug auf die **Kapitalgewinne** ist wie folgt zu differenzieren:

Bund:

- Geschäftsvermögen: einkommenssteuerpflichtig (bewegliches und unbewegliches Vermögen; DBG 18 II).
- Privatvermögen: steuerfrei (bewegliches und unbewegliches Vermögen; DBG 16 III).

Kanton:

- Geschäftsvermögen: einkommenssteuerpflichtig (bewegliches und unbewegliches Vermögen; StG 18 II).
- Privatvermögen: bei beweglichem Vermögen: steuerfrei; bei unbeweglichem Vermögen: Grundstückgewinnsteuer (StG 41 ff.).

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf das **Privatvermögen**. Die Unterscheidung zwischen Vermögensertrag und Kapitalgewinn ist in diesem Bereich v.a. wegen der Nichtberücksichtigung der Kapitalgewinne und -verluste von **fundamentaler Bedeutung** bei der Einkommensermittlung.

1.2 Bewegliches Vermögen

1.2.1 *Im Allgemeinen*

Zur Abgrenzung zwischen Vermögensertrag und Kapitalgewinn wird grundsätzlich auf die **wirtschaftliche Ursache eines Wertzuflusses** abgestellt: Hat dieser seinen Grund in der **Nutzungsüberlassung** von Vermögensrechten, liegt Vermögensertrag vor; ist er dagegen auf eine zivilrechtliche oder wirtschaftliche **Veräusserung** zurückzuführen, handelt es sich um Veräusserungserlös, der Grundlage bildet für die Berechnung des betreffenden Kapitalgewinnes (Reich, Art. 20 N 7).

1.2.2 *Beteiligungsrechte*

Der Vermögensertrag aus Beteiligungen (Dividenden) unterscheidet sich grundlegend vom Vermögensertrag des übrigen Vermögens (Höhn, S. 534). Letzterer fliesst von aussen zu, da dessen Schuldner rechtlich und wirtschaftlich ausserhalb der Vermögenssphäre des Berechtigten steht. Demgegenüber wird der Vermögensertrag aus Beteiligungsrechten aus dem Eigenkapital der Gesellschaft entrichtet, deren Beteiligungsrechte sich in der Vermögenssphäre des Empfängers des Vermögensertrages befinden

(Reich, Art. 20 N 28). Durch die Gewinnausschüttung wird die Gesellschaft entreichert. Der Vermögensertrag bewirkt somit eine **Werteinbusse** der Beteiligungsrechte im Umfang des Vermögensertrags. Der Empfänger des Beteiligungsertrags wird deshalb im Moment des Ertragszuflusses nicht reicher. Er erhält lediglich einen Teil dessen, was ihm schon vorher wirtschaftlich zustand, allerdings in einer anderen Wertform (Reich, Art. 20 N 28).

Von dieser **Sicht des Empfängers (subjektbezogene Betrachtungsweise)** ist die **Perspektive der Gesellschaft (objektbezogene Betrachtungsweise)** zu unterscheiden. Danach ist jede Leistung der Gesellschaft an die Aktionäre, die nicht Rückzahlung des überlassenen Kapitals darstellt, Entgelt für die Zurverfügungstellung des Kapitals und somit Vermögensertrag.

Die Formulierungen von **DBG 20 I lit. c** und **VStG 20 I** sind mit Bezug auf den Vermögensertragsbegriff auf die **objektbezogene Betrachtungsweise** ausgerichtet. Jede Leistung der Gesellschaft an die Aktionäre, die nicht Kapitalrückzahlung darstellt, ist steuerbarer Vermögensertrag ("**Nennwertprinzip**"). Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 15. August 2000 (publ. in: StR 55/2000, S. 802 ff.) das Nennwertprinzip auch unter dem DBG angewendet. Im Gegensatz zum Bund kannte der Kanton **Graubünden** bis und mit Steuerperiode 2010 das **Gestehungskostenprinzip** (vgl. StG 21 II in der bis 31.12.2010 gültigen Fassung) und damit die **subjektbezogene Betrachtungsweise**. Die Besteuerung erfolgt bei diesem Konzept nach Massgabe der subjektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängers des Vermögensertrages.

Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II, UStR II) wurde im **Bund** und im **Kanton** per **1. Januar 2011** zum sog. **Kapitaleinlageprinzip** gewechselt (vgl. StG 21c; DBG 20 III; VStG 5 I^{bis}). Danach können auch Einlagen, Aufgelder (Agio) und Zuschüsse steuerfrei zurückbezahlt werden (vgl. Kreisschreiben Nr. 29b; www.estv.admin.ch).

1.3 Unbewegliches Vermögen

Die Abgrenzung zwischen Vermögensertrag und Kapitalgewinn erfolgt bei unbeweglichem Vermögen nach Massgabe des Kriteriums der **Substanz**: Wird diese nicht angefasst, liegt Vermögensertrag vor; wird diese bzw. ein Teil derselben dagegen verzehrt, qualifiziert sich der betreffende Wertzufluss als Kapitalgewinn (vgl. Egloff, § 30 N 14; Höhn/Waldburger, § 14 N 23 f.; Locher, Objekt, S. 99; Weidmann/Grossmann/Zigerlig, S. 95; Zuppinger, S. 12). Zur Ausbeutung von Kies vgl. Ziff. 2.3.

2. GRUNDSTÜCKE: VERMÖGENSERTRAG ODER KAPITALGEWINN?

Nachfolgend werden die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fallkonstellationen erörtert. Auf den Verkauf und die Vermietung bzw. Verpachtung von Grundstücken des Privatvermögens wird nicht eingegangen, da sich hier in der Praxis keine Abgrenzungsprobleme ergeben.

2.1 Beteiligungsrechte an Immobiliengesellschaft¹

Beim Verkauf von Aktien einer Immobiliengesellschaft sind vier Konstellationen möglich:

- Verkauf sämtlicher Beteiligungsrechte,
- Verkauf einer Mehrheitsbeteiligung,
- Verkauf einer Minderheitsbeteiligung und
- Verkauf einer Beteiligung von 50%.

2.1.1 Verkauf sämtlicher Beteiligungsrechte

Der Verkauf sämtlicher Beteiligungsrechte an einer Immobiliengesellschaft führt zu einer wirtschaftlichen Handänderung. Der erzielte Gewinn unterliegt gestützt auf StG 42 II lit. a der Grundstückgewinnsteuer.

Der massgebende **Veräusserungspreis** der Liegenschaften berechnet sich wie folgt: Verkaufspreis der Aktien zuzüglich der übernommenen Gesellschaftsschulden abzüglich der nichtliegenschaftlichen Aktiven (Samuel Bussmann, Das dualistische System der Grundstückgewinnsteuer, Bern 2002, S. 184). Für die Berechnung des Grundstückgewinnes sind davon die Anlagekosten der Liegenschaften in der AG in Abzug zu bringen. Bei einer späteren Weiterveräusserung der Aktienmehrheit gilt der seinerzeitige – eben dargelegte – Veräusserungspreis als Anlagekosten (vgl. Xaver Mettler, Die Grundstückgewinnsteuer des Kantons Schwyz, Zürich 1990, S. 153), so dass nicht zweimal derselbe Wertzuwachs besteuert wird.

Das Kapitaleinlageprinzip hat (auch) Auswirkungen auf die wirtschaftliche Handänderung an Immobiliengesellschaften. Bis Ende 2010 (Gestehungskostenprinzip) konnte die Immobiliengesellschaft die Liegenschaften nicht um die besteuerten Gewinne aufwerten. Mit dem Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip per 1. Januar 2011 kann die Immobiliengesellschaft die Liegenschaften um die genannten Gewinne steuerneutral aufwerten (vgl. dazu und zum Übergangsrecht Praxisfestlegung „Realisierung: Aufwertung von Liegenschaften“, 079-01-01).

2.1.2 Verkauf einer Mehrheitsbeteiligung

Der Verkauf einer Mehrheitsbeteiligung (mehr als 50%) an einer Immobiliengesellschaft führt ebenfalls zu einer wirtschaftlichen Handänderung und unterliegt deshalb nach StG 42 II a der Grundstückgewinnsteuer. Im Rahmen der wirtschaftlichen Betrachtungsweise kann es keine teilweise Besteuerung geben, sofern man von der Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt ausgeht (vgl. Mettler, S. 113; Rumo, S. 121 ff.; VGE 404/82). Entweder wird die Verfügungsgewalt durch die Übertragung einer Mehrheitsbeteiligung vom Veräusserer auf den Erwerber übertragen, dann ist der Steuertatbestand

¹ Vgl. auch Praxisfestlegung „Grundstückgewinnsteuer: Wirtschaftliche Veräusserung und Belastung mit Dienstbarkeiten/Eigentumsbeschränkungen“, 042-02.

erfüllt, oder die wirtschaftliche Verfügungsgewalt wird nicht übertragen, dann besteht kein Steuertatbestand.

Mit dem Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip per 1. Januar 2011 kann die Immobiliengesellschaft die Liegenschaften um die besteuerten Gewinne steuerneutral aufwerten (vgl. dazu und zum Übergangsrecht Praxisfestlegung „Realisierung: Aufwertung von Liegenschaften“, 079-01-01).

2.1.3 Verkauf einer Minderheitsbeteiligung

Gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung wird die Grundstückgewinnsteuer nur ausgelöst, wenn eine Mehrheitsbeteiligung veräussert wird (vgl. Locher, Objekt, S. 193; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 216 N 100; Steiner, S. 316 ff. StRK Bern 19.4.1988, in: StE 1988 B 42.23 Nr. 1; PVG 1970 Nr. 78). Die Veräusserung einer Minderheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft führt grundsätzlich nicht zu einer wirtschaftlichen Handänderung. Die Übertragung einer Minderheitsbeteiligung löst mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage **keine quotenmässige Besteuerung** aus. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Erwerber bereits Beteiligungsrechte besitzt (vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 28. November 1975, publ. in: Locher, Doppelbesteuerung, § 6 I D Nr. 8). Eine andere Betrachtungsweise kennt die Handänderungssteuer: Dort ist der Erwerb der Mehrheitsbeteiligung massgebend, nicht die Übertragung.

Vom Grundsatz, dass die Veräusserung einer Minderheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft nicht zu einer wirtschaftlichen Handänderung führt, sind die folgenden Ausnahmen zu machen:

- Eine Besteuerung mit der Grundstückgewinnsteuer erfolgt dann, wenn mehrere Aktionäre, die je eine Minderheitsbeteiligung bzw. höchstens 50% der Aktien an einer Immobiliengesellschaft veräussern, beim Verkauf aufgrund einer **gemeinsamen Absprache** zusammenwirken und dergestalt gesamthaft gesehen dem Erwerber eine **Mehrheitsbeteiligung** bzw. eine **beherrschende Stellung** an der Immobiliengesellschaft **übertragen** (vgl. StRK Bern 19.4.1988, in: StE 1988 B 42.23 Nr. 1; BGE 103 Ia 162; Höhn/Waldburger, § 22 N 22; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 216 N 102; Steiner, S. 318). Massgebend ist bei der Grundstückgewinnsteuer also die Optik der Veräusserer; d.h. es reicht nicht, wenn diese (zusammen) eine Minderheitsbeteiligung übertragen, dadurch aber der Erwerber, weil er bereits eine Minderheitsbeteiligung hat, eine beherrschende Stellung erlangt. Der allgemeinen Beweislastregel im Steuerrecht folgend ist das bewusste Zusammenwirken durch die Steuerbehörden nachzuweisen.
- Der Veräusserer überträgt dem Erwerber **Stimmrechtsaktien**, die es dem Erwerber erlauben, mit einer Minderheitsbeteiligung die Gesellschaft zu beherrschen (vgl. Hartmann, S. 57; Schwarz, S. 159). Die Gewinnermittlung erfolgt anhand der übertragenen Aktienquote.
- Aufgrund eines einheitlichen Willensentschlusses überträgt der Veräusserer **sukzessive** mehrere **Minderheitsbeteiligungen** auf den Erwerber, wobei die diversen Minderheitsbeteiligungen gesamthaft eine Mehrheitsbeteiligung (mehr als 50%) ausmachen.

2.1.4 Sonderproblem: Verkauf einer 50%-Beteiligung

Überträgt der Veräusserer eine 50%-ige Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft auf den Erwerber, wird **keine Grundstückgewinnsteuer** erhoben. Damit von einer wirt-

schaftlichen Handänderung gesprochen werden kann, muss das Rechtsgeschäft aus der Sicht des steuerpflichtigen Veräusserers als Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht erscheinen. Die Sicht des Erwerbers, dem nach dem Rechtsgeschäft die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über das Grundstück zusteht, spielt bei der Grundstückgewinnsteuer (im Gegensatz zur Handänderungssteuer) keine Rolle (Richner, S. 262).

2.2 Fuss- und/oder Fahrwegrecht

Entschädigungen für die Einräumung eines Fuss- und/oder Fahrwegrechtes sind als **Vermögensertrag** im Sinne von DBG 21 I lit. a und StG 22 I lit. a zu qualifizieren (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 216 N 129).

2.3 Einkünfte aus der Ausbeutung des Bodens

Im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Kies hat das Bundesgericht für die Frage der Substanzschonung eine zeitliche Komponente eingeführt. So wird nach Meinung des Bundesgerichtes bei Ausbeutung auf lange Sicht die Substanz geschont, weil trotz Wegnahme von Bestandteilen die Sache auf längere Zeit hinaus ihrer wirtschaftlichen Funktion, wiederkehrende Erträge abzuwerfen, erhalten bleibe (vgl. BGE 98 Ib 136 ff.; BGE 92 I 489 f.). Der Begriff der Substanzschonung ist mithin nicht im Sinne der Naturwissenschaft zu verstehen; massgebend sind vielmehr wirtschaftliche Überlegungen. Diese Rechtsprechung wurde durch DBG 21 I lit. d bzw. StG 22 I lit. d weitgehend kodifiziert. So stellen Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies nach diesen beiden Normen steuerbaren **Vermögensertrag** dar und unterliegen damit der Einkommenssteuer.

2.4 Belastung mit Bauverbotsdienstbarkeit/Löschung einer Bauverbotsdienstbarkeit²

In wirtschaftlicher Hinsicht kommt die Belastung eines Grundstückes mit einer Bauverbotsdienstbarkeit (beschränktes dingliches Recht) einer **(Teil-)Veräusserung** gleich. Während nämlich der Eigentümer des fraglichen Grundstückes dieses vor der Auferlegung der Bauverbotsdienstbarkeit überbauen konnte, ist er dieses Rechtes verlustig gegangen; geblieben ist ihm an dem mit einer Bauverbotsdienstbarkeit belasteten Grundstück bloss das **nackte Eigentum**. Wirtschaftlich gesehen hat er damit das betreffende Grundstück veräussert. Durch dessen Belastung mit einer Bauverbotsdienstbarkeit wird die **Substanz** des betreffenden Grundstückes **angetastet**. Die dem Eigentümer hierfür zugeflossene Entschädigung ist deshalb als **Kapitalgewinn** auf unbeweglichem Privatvermögen zu qualifizieren (vgl. hiezu auch StRK BE 12.6.1990, in: StE 1990 B 42.4 Nr. 3).

Kapitalgewinne auf unbeweglichem Privatvermögen sind im Bund gemäss DBG 16 III steuerfrei.

² Vgl. auch Praxisfestlegung „Grundstückgewinnsteuer: Wirtschaftliche Veräusserung und Belastung mit Dienstbarkeiten/Eigentumsbeschränkungen“, 042-02.

Gestützt auf StG 42 II lit. c unterliegt der aus der Belastung des fraglichen Grundstückes erzielte Gewinn im Kanton der Grundstückgewinnsteuer (vgl. auch Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 216 N 128; Rumo, S. 130 f.).

Beim umgekehrten Vorgang, bei welchem eine bestehende Bauverbotsdienstbarkeit gegen eine Entschädigung gelöscht wird, gibt der Eigentümer des fraglichen Grundstückes ein beschränktes dingliches Recht preis und schränkt seinen Rechtsbestand in gleicher Weise ein, wie wenn er sein Grundstück mit einer Dienstbarkeit „belastet“ hätte (vgl. StG 42 II lit. c). Beide Vorgänge sind mit einer Einschränkung des dinglichen Rechtsbestandes verbunden. Herrscht zivilrechtlich weitgehende Übereinstimmung der Vorgänge, kann es sich steuerrechtlich nicht anders verhalten (vgl. BGer 24.4.2012, 2C_20/2012 E. 3, in: StR 67/2012 S. 517). In teleologischer Auslegung (Sinn und Zweck) von StG 42 II lit. c ergibt sich über den eng gefassten Wortlaut der Bestimmung hinaus, dass die **entgeltliche Aufgabe eines beschränkten dinglichen Rechts** an einem Grundstück ebenso **eine Teilveräusserung darstellt** wie die entgeltliche Belastung mit einem solchen (BGer 3.6.2013, 2C_1151/2012, E. 3.3, in: BGE 139 II 363).

Gestützt auf StG 42 II lit. c unterliegt ein aus der Löschung der Bauverbotsdienstbarkeit resultierender Gewinn (in der Differenz zwischen dem Entgelt für die Löschung und den Anlagekosten des Bauverbots) im **Kanton** somit der **Grundstückgewinnsteuer**. Im **Bund** erzielt der Eigentümer des fraglichen Grundstückes einen **steuerfreien privaten Kapitalgewinn** (DBG 16 III).

2.5 Einräumung eines Bau- und Näherbaurechts³

Entschädigungen für die Einräumung von selbständigen und dauernden Baurechten sowie von Näherbaurechten stellen Vermögensertrag dar und unterliegen sowohl im Bund als auch im Kanton der Einkommenssteuer und zwar unabhängig davon, ob der Berechtigte jährlich **wiederkehrende Baurechtszinsen** oder eine **Einmalleistung** (kapitalisierter Baurechtszins) erbringt (vgl. DBG 21 I lit. c, StG 22 I lit. c; Känzig, Art. 21 N 88; Locher, Kommentar, Art. 21 N 35 und 36; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 21 N 97; Zwahlen, Art. 21 N 30). Ist Letzteres der Fall, findet hinsichtlich der Satzbestimmung StG 40 bzw. DBG 37 Anwendung. Für die Berechnung der jährlichen Leistung ist von der Dauer des Baurechtes auszugehen.

Die Einräumung eines Baurechts unterliegt nach Art. 8 Abs. 2 lit. d des Gesetzes über Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) der Handänderungssteuer, wenn sie gegen Einmalentschädigung erfolgt.

Wird ein Baurecht an einem **überbauten Grundstück** eingeräumt, unterliegt der Betrag, den der Baurechtsnehmer für die Baute (diese geht infolge Durchbrechung des Akzessionsprinzips in sein Eigentum über) bezahlen muss, der **Grundstückgewinnsteuer** (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 21 N 98).

³ Vgl. auch Praxisfestlegung „Grundstückgewinnsteuer: Zivilrechtliche Veräusserung und Überführung ins Geschäftsvermögen“, 041-01.

2.6 Übertragung eines Baurechts⁴

Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen nach StG 41 Abs. 1 lit. a Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens. Grundstücke sind gemäss ZGB 655 Abs. 2 neben den Liegenschaften u.a. auch "die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte". Zu Letzteren gehören bspw. die Baurechte, sofern sie übertragbar und für mindestens 30 Jahre errichtet worden sind (vgl. 655 Abs. 3 Ziff. 2 ZGB). Die Einmalentschädigung für die Übertragung eines selbständigen und dauernden Baurechtes unterliegt deshalb der Grundstückgewinnsteuer (vgl. StG 41 I a i.V.m. ZGB 655 II).

2.7 Nichteinreichung oder Rückzug einer Einsprache

Entschädigungen für die Nichteinreichung oder den Rückzug einer Einsprache (v.a. Baueinsprache) stellen "übrige Einkünfte" dar und unterliegen im Bund und im Kanton der Einkommenssteuer (Entschädigung für die Nichtausübung eines Rechts; vgl. StG 29 lit. f bzw. DBG 23 lit. d; BGer 20.6.2002, in: StE 2002 B 26.27 Nr. 5; VGU A 08 19; Locher, Kommentar, Art. 23 N 40; Zigerlig/Jud, Art. 23 N 16).

2.8 Übertragung / Verkauf der baulichen Ausnützung⁵

Der Veräusserung gleichgestellt sind nach StG 42 II lit. c „die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird.“ Es handelt sich hier um eine **wirtschaftliche Handänderung**.

Die Übertragung der Ausnützung (Nutzungstransport) erfolgt entweder über die Errichtung einer **Grunddienstbarkeit** im Sinne von ZGB 730 ff. oder durch eine **vertragliche Vereinbarung**. Bei Letzterer erfolgt durch die betreffende Gemeinde eine Anmerkung des Nutzungstransports im Grundbuch. Der Ausnützungstransfer zeitigt insofern öffentlich-rechtliche Wirkung, als die abtretende Parzelle im Ausmass der Ausnützungsübertragung von Gesetzes wegen (kommunales Baugesetz) mit einem Bauverbot im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung belegt wird (vgl. VGU A 09 29, in: ZGRG 01/2010, S. 55).

Die Ausnützung wird in m² Bruttogeschossfläche (BGF) übertragen. Unter der Bruttogeschossfläche versteht man die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, abzüglich aller nicht dem Wohnen und nicht dem Arbeiten dienenden und hierfür nicht verwendbaren Flächen. Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche einer Parzelle berechnet sich aus der Ausnützungsziffer (AZ) gemäss jeweiligem Baugesetz multipliziert mit der Parzellenfläche.

⁴ Vgl. auch Praxisfestlegung „Grundstückgewinnsteuer: Zivilrechtliche Veräusserung und Überführung ins Geschäftsvermögen“, 041-01.

⁵ Vgl. auch Praxisfestlegung „Grundstückgewinnsteuer: Wirtschaftliche Veräusserung und Belastung mit Dienstbarkeiten/Eigentumsbeschränkungen“, 042-02.

Beispiel

- ⇒ Bei einer Parzellenfläche von 1'000 m² und einer AZ von 0.3 darf die Bruttogeschossfläche 300 m² nicht überschreiten.

Eine Veräusserung im Sinne von StG 42 II lit. c liegt nur dann vor, wenn die Belastung des betreffenden Grundstückes mit Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und **wesentlich** beeinträchtigen wird. Von einer wesentlichen Beeinträchtigung kann erst dann gesprochen werden, wenn mindestens 20% der Bruttogeschossfläche übertragen werden. Nur in diesen Fällen führt die Einräumung einer Dienstbarkeit/öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung eine wesentliche Schmälerung der Substanz bzw. eine erhebliche Vermögensminderung des betreffenden Grundstückes herbei, welche sich wirtschaftlich mit einem Verkauf vergleichen lässt.

Mit Bezug auf die Frage, ob die Übertragung der Ausnützung (Bruttogeschossfläche) der Einkommens- oder der Grundstückgewinnsteuer unterliegt, ist somit wie folgt zu unterscheiden:

- Werden **weniger als 20%** der gesamten Bruttogeschossfläche übertragen, liegt noch kein Eingriff in die Substanz und damit noch kein Tatbestand im Sinne von StG 42 II lit. c vor. Als Folge davon stellt der betreffende Erlös Ertrag aus unbeweglichem Vermögen dar. Dieser unterliegt im Bund und im Kanton der Einkommenssteuer (vgl. DBG 21, StG 22).
- Werden **20% oder mehr** der gesamten Bruttogeschossfläche übertragen, lässt sich dieser Vorgang mit einem (Teil-)Verkauf des Grundstückes bzw. einer Abparzellierung vergleichen (vgl. VGU A 09 29, in: ZGRG 01/2010, S. 56); die entsprechende Entschädigung stellt folglich einen Veräusserungserlös dar, welcher im Bund steuerfrei ist und im Kanton der Grundstückgewinnsteuer unterliegt (vgl. DBG 16 III, StG 42 II lit. c). Da in diesem Fall wirtschaftlich die Substanz des betreffenden Grundstückes auf den Käufer der Ausnützung bzw. der BGF übergeht, liegt kein Anwendungsfall von StG 29 lit. f bzw. DBG 23 lit. d vor.

Den Nachweis dafür, dass mindestens 20% der gesamten BGF übertragen worden sind, trägt der Steuerpflichtige. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Beweislastregel im Steuerrecht, wonach die Veranlagungsbehörde die Beweislast für steuerbegründende oder steuererhöhende Tatsachen trägt, während den Steuerpflichtigen die Beweislast für Tatsachen trifft, welche die Steuerschuld aufheben oder mindern. Gelingt ihm dieser Nachweis, fällt im Bund keine Steuer an.

Beispiele

A ist Eigentümer einer Parzelle von 1'000 m², die er für Fr. 800'000.– gekauft hat. Die Ausnützungsziffer beträgt 0.4. Daraus resultiert eine maximal überbaubare Bruttogeschossfläche (BGF) von 400 m².

- ⇒ A verkauft seinem Nachbarn 100 m² BGF (entspricht der Ausnützung auf 250 m² Landfläche) zum Preis von Fr. 250'000.–. Von den insgesamt 400 m² BGF hat A somit **25%** verkauft. Der Erlös von Fr. 250'000.– unterliegt der Grundstückgewinnsteuer.

Der Grundstücksgewinn berechnet sich wie folgt (ohne Indexierung): Fr. 250'000.– minus Fr. 200'000.– (= 1/4 der Anlagekosten) = Fr. 50'000.–. Die restlichen Anlagekosten betragen Fr. 600'000.–. Im Bund unterliegt dieser Gewinn keiner Besteuerung.

- ⇒ A verkauft seinem Nachbarn 60 m² BGF zum Preis von Fr. 150'000.–. Von den insgesamt 400 m² BGF hat A somit bloss **15%** verkauft. Der Erlös von Fr. 150'000.– ist als Ertrag aus unbeweglichem Vermögen zu qualifizieren, welcher im Bund und im Kanton der Einkommenssteuer unterliegt. Die Anlagekosten betragen hier unverändert Fr. 800'000.–.

2.9 Einräumung eines Kaufs- oder Vorkaufsrechtes⁶

Die für ein Kauf- oder Vorkaufsrecht bezahlte Entschädigung stellt beim Eigentümer Einkommen aus unbeweglichem Vermögen dar, und zwar auch dann, wenn das Recht ausgeübt wird.

Wird das Kaufs- oder Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, kann die für dieses Recht bezahlte Entschädigung nicht in Abzug gebracht werden; sie stellt einen privaten Kapitalverlust dar.

2.10 Verzicht/Übertragung eines Kaufs-, Rückkaufs- oder Vorkaufsrecht⁷

Die Entschädigung für den Verzicht auf ein Kauf-, Rückkaufs- oder Vorkaufsrecht stellt steuerbares Einkommen im Sinne von StG 29 lit. f bzw. DBG 23 lit. d dar. Die Entschädigung für die Übertragung eines solchen Rechts ist als steuerfreier privater Kapitalgewinn zu qualifizieren.

2.11 Enteignung (Expropriation) und enteignungsähnliche Tatbestände⁸

BV 26 verpflichtet den Enteigner, aufgrund der Eigentumsgarantie, für die Enteignung volle Entschädigung zu leisten. Für die Berechnung der Entschädigung gilt folgender Grundsatz:

Die **Enteignungsentschädigung** lässt sich **maximal** in **drei Positionen** aufteilen (vgl. Imboden/Rhinow, Nr. 128 III - VI; StRK Bern 12.6.1990, in: StE 1990 B 42.4 Nr. 3; BGer 15.11.1985, in: StE 1986 B 23.5 Nr. 2):

- In erster Linie ist der **Verkehrswert** des **entzogenen Rechtes** zu vergüten (vgl. kEntG 10 I lit. a). Dieser lässt sich aufgrund von verschiedenen Berechnungsmethoden (Vergleichsmethode, Rückwärtsmethode, Differenzmethode; Häfelin/Müller/Uhlmann, N 2110) ermitteln.

Steuerfolgen:

Kanton: Grundstückgewinnsteuer (Kapitalgewinn; vgl. StRK Bern 12.6.1990, in: StE 1990 B 42.4 Nr. 3).

⁶ Vgl. auch Praxisfestlegung „Grundstückgewinnsteuer: Zivilrechtliche Veräusserung und Überführung ins Geschäftsvermögen“, 041-01.

⁷ Vgl. auch Praxisfestlegung „Grundstückgewinnsteuer: Zivilrechtliche Veräusserung und Überführung ins Geschäftsvermögen“, 041-01.

⁸ Vgl. auch Praxisfestlegung „Grundstückgewinnsteuer: Zivilrechtliche Veräusserung und Überführung ins Geschäftsvermögen“, 041-01.

Bund: steuerfrei (Kapitalgewinn).

- Bei einer **Teilenteignung** muss auch der **Minderwert** des oder der Restgrundstücke(s) ersetzt werden; zu denken ist hier an die Reduktion der Überbaumöglichkeiten, an den Minderwert durch Immissionen, an den Verlust von Parkplätzen, Garten etc. (vgl. kEntG 10 I lit. b; Häfelin/Müller/Uhlmann, N 2113). Hier gilt die Differenzmethode, die den Wert der Restparzelle vom Gesamtwert des Grundstückes vor der Enteignung subtrahiert. Es sind auch bloss tatsächliche Vorteile auszugleichen, die sich auf den Verkehrswert auswirken und die ohne die Expropriation weiterbestanden hätten.

Steuerfolgen:

Eine Minderwertentschädigung ist definitionsgemäss eine Entschädigung für den eingetretenen Minderwert und damit eine Schadenersatzleistung. Schadenersatzleistungen sind grundsätzlich **nicht einkommenssteuerpflichtig**, sofern sie nicht Erwerbsersatz darstellen.

Bei einer Teilenteignung wird die für das Restgrundstück bezahlte Minderwertentschädigung nicht zum Veräusserungserlös bzw. zum Entgelt für die enteigneten Grundstücksteile hinzugezählt. Sie wird daher auch nicht im Zeitpunkt der Enteignung von einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer erfasst. Vielmehr wird die Minderwertentschädigung im Zeitpunkt der späteren Veräusserung des verbleibenden Grundstücksteils, für welchen die Entschädigung geleistet wurde, berücksichtigt. In diesem Fall werden die Anlagekosten um die Minderwertentschädigung reduziert, was dazumal zu einem höheren Grundstücksgewinn führt.

Kanton:

- nicht einkommenssteuerpflichtig, weil Schadenersatzleistung.
- im Zeitpunkt der Enteignung/Bezahlung keine Grundstückgewinnsteuer, aber Reduktion der Anlagekosten um die Minderwertentschädigung bei einem späteren Verkauf.

Bund:

- nicht einkommenssteuerpflichtig, weil Schadenersatzleistung.
- Den dritten Entschädigungsposten bilden die sog. **Inkonvenienzentschädigungen** (vgl. kEntG 10 I lit. d). Als Inkonvenienzentschädigungen können lediglich Zahlungen betrachtet werden, die **weder** den **Verkehrswert** des enteigneten Grundstückes (vgl. kEntG 10 I lit. a) **noch** den **Minderwert** bei einer Teilenteignung vergüten (vgl. kEntG 10 I lit. b). Inkonvenienzentschädigungen "vergüten alle weiteren den Enteigneten treffenden Nachteile, die sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Folge der Enteignung voraussehen lassen" (kEntG 10 I lit. d; vgl. auch BGer 15.11.1985, in: StE 1986 B 23.5 Nr. 2). Unter Inkonvenienzen versteht man also den Schaden, der dem Enteigneten **ausserhalb des Verlustes des eigentlichen Sachwertes** entsteht. In der Enteignungspraxis des Kantons Graubünden wird manchmal ein erheblicher Teil der Enteignungsentschädigung, namentlich des Minderwertes bei Teilenteignungen, als sog. Inkonvenienz ausgerichtet. Diese lediglich als Inkonvenienzentschädigungen bezeichneten Zahlungen können nicht als Inkonvenienzentschädigung im Rechtssinne bzw. im Sinne von StG 47 III verstanden werden (vgl. "**Teilenteignung**" oben). An die von den Enteignungsbehörden vorgenommene Aufteilung der Gesamtschädigung auf die verschiedenen Schadensposten sind die Steuerveranlagungsbehörden nicht gebunden (BGer 15.11.1985, in: StE 1986 B 23.5 Nr. 2).

Für die steuerliche Beurteilung von **Inkonvenienzentschädigungen** im Sinne des kEntG (vgl. oben) ist zu unterscheiden zwischen:

- Entschädigungen für durch die Enteignung anfallende Kosten ("**entstandener Schaden**"). Darunter sind bspw. Geschäftsverlegungs- und Umzugskosten, die Entschädigung bestimmter Aufwendungen wie bspw. eine vorzeitige Miete von anderen Räumlichkeiten oder die Kosten für das Erstellen einer Lärmschutzwand zu verstehen.

Diese Entschädigungen sind **steuerrechtlich neutral**. Sie gleichen lediglich die durch die Enteignung verursachten effektiven Auslagen aus.

- Zahlungen/Ersatz für **ausfallende Einkünfte**:

Diese Entschädigungen stellen, wie der Gewinn selber, wäre er realisiert worden, steuerbares Einkommen dar. Sie sind gemäss StG 47 III i.V.m. StG 29 I lit. e für die Grundstückgewinnsteuer nicht als Erlös zu betrachten, stellen jedoch **steuerbares Einkommen** dar. StG 47 III statuiert grundsätzlich die Steuerfreiheit für Inkonvenienzentschädigungen, mit dem Vorbehalt, dass, wenn die Inkonvenienzentschädigung einen Einkommensersatz darstellt, diese bei der Einkommenssteuer besteuert wird (vgl. VGE 375/91). Zahlungen als Ersatz für ausfallende Einkünfte unterliegen auch im Bund der Einkommenssteuer.

- Entschädigungen für zusätzliche mit der Enteignung verbundene Nachteile, wie z.B. für Immissionen. Diese sind steuerbar (vgl. BGer 15.11.1985, in: StE 1986 B 23.5 Nr. 2; Känzig, Art. 21 N 91; Locher, Kommentar, Art. 21 N 48; Richner/Frei/Kaufmann, Art. 21 N 33 f.).

Beispiel:

⇒ A ist Eigentümer eines Einfamilienhauses (VW: Fr. 500'000.-) mit einem Umschwung von rund 2'000 m². Für den Bau einer Strasse muss er von diesen 2'000 m² ca. 800 m² dem Kanton abtreten (Enteignung oder enteignungsähnliches Verfahren); die restlichen 1'200 m² behält er. A erhält vom Kanton die folgenden Vergütungen:

- Fr. 240'000.- für die 800 m² (Fr. 300.- pro m²).
- Fr. 120'000.- für die Wertverminderung des verbleibenden Restgrundstückes (Fr. 100 m²).
- Fr. 2'000.- für das Befahren der 1'200 m² während der Bauzeit.
- Fr. 90'000.-; die durch den Bau der neuen Strasse hervorgerufenen Immissionen haben eine Wertverminderung des EFH zur Folge.
- Fr. 12'000.-; um die Lärmimmissionen einzuschränken, hat A auf eigene Kosten eine Lärmschutzwand erstellen lassen; ohne Lärmschutzwand kann die Wohnung in der betreffenden Liegenschaft nicht vermietet werden.
- Fr. 1'500.- für Immissionen während der Bauphase.

Steuerfolgen:

- **Kanton:**

Fr. 240'000.-: Grundstückgewinnsteuer (Kapitalgewinn);

Fr. 120'000.-: keine Einkommenssteuer (Schadenersatz); keine Grundstückgewinnsteuer, aber Verminderung der Anlagekosten bei späterem Verkauf;

Fr. 2'000.-: Einkommenssteuer (Vermögensertrag); in VGE 375/91 qualifizierte das VGer eine solche Zahlung fälschlicherweise als Schadenersatzleistung;

Fr. 90'000: keine Einkommenssteuer (Schadenersatz); keine Grundstückgewinnsteuer, aber Verminderung der Anlagekosten bei späterem Verkauf;

Fr. 12'000: steuerbar (Inkonvenienzentschädigung, Ersatz für ausfallende Einkünfte, vgl. StG 47 III);

Fr. 1'500: Einkommenssteuer (Vermögensertrag).

- **Bund:**

Fr. 240'000.-; steuerfrei (Kapitalgewinn);

Fr. 120'000.-: steuerfrei, weil Schadenersatz;

Fr. 2'000: Einkommenssteuer (Vermögensertrag);

Fr. 90'000.-: steuerfrei, weil Schadenersatz;

Fr. 12'000: steuerbar (vgl. BGer 15.11.1985, in: StE 1986 B 23.5 Nr. 2; Känzig, Art. 21 N 91; Locher, Kommentar, Art. 21 N 48; Richner/Frei/Kaufmann, Art. 21 N 33 f.);

Fr. 1'500.-: Einkommenssteuer (Vermögensertrag).

3. BEWEGLICHES VERMÖGEN: VERMÖGENSERTRAG ODER KAPITALGEWINN?

3.1 Erträge aus Guthaben

3.1.1 Privatdarlehen

Für Privatdarlehen besteht eine Zinspflicht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung (vgl. OR 313), sonst sind sie zinslos. Unter Privaten sind deshalb zinslose Darlehen auch aus steuerlicher Sicht zulässig, ein Ertrag aus verzinslichem Privatdarlehen ist aber steuerbar (vgl. DBG 20 I lit. a, StG 21 I lit. a).

Zinsen aus solchen Privatdarlehen unterliegen nicht der Verrechnungssteuer (vgl. VStG 4 I e contrario).

3.1.2 Bankguthaben und Treuhandkonten

Zinserträge aus Guthaben aller Art bei in- und ausländischen Banken (Spar-, Einlage-, Depositen- und Lohnkonti, Kontokorrentguthaben, Festgelder, Treuhandanlagen etc.) gelten als steuerbarer Vermögensertrag (vgl. DBG 20 I lit. a, StG 21 I lit. a).

Der Verrechnungssteuer unterliegen nur die Zinszahlungen inländischer Banken für Guthaben solcher Art (vgl. VStG 4 I lit. d). Von der Verrechnungssteuer ausgenommen sind die Zinsen von Kundenguthaben, wenn der Zinsbetrag für ein Kalenderjahr Fr. 200.- nicht übersteigt (vgl. VStG 5 I c). Treuhandkonten sind von der Steuer ebenfalls ausgenommen (vgl. Pfund, Art. 4 Abs. 1 lit. d N 5.33 ff.; Stockar, Ziff. 11.5).

3.1.3 Prämiendepots bei Versicherungen

Versicherungen führen für Kunden Prämiendepots, die durch Einlagen der Versicherungsnehmer geüfnet werden und aus denen fällige Prämien bezahlt werden. Zinserträge aus diesen Prämiendepots (widerrufliche oder unwiderrufliche) sind steuerbar (vgl. DBG 20 I lit. a, StG 21 I lit. a). Sie unterliegen dagegen nicht der Verrechnungssteuer

(VStG 4 I d e contrario; vgl. Pfund, Art. 4 Abs. 1 lit. d N 5.27), sofern es sich um Erträge aus unwiderruflichen Depots handelt.

Die Versicherungsgesellschaft, die sich weigert, eine detaillierte Aufstellung über die Kapitalbeträge der Prämiendepots sowie der daraus ausgerichteten (gutgeschriebenen) Bruttozinsen unter Angabe der Namen und der Adressen der Gläubiger einzureichen, verletzt Verfahrenspflichten (DBG 127 I lit. b, StG 129 I lit. b; BGer 9.12.1994, in: ASA 64 S. 480 ff.) und kann dafür gebüsst werden.

3.1.4 Obligationen

3.1.4.1 Rein periodisch verzinste Obligationen

Periodische Zinsen auf Anlehens- und Kassenobligationen stellen Vermögensertrag dar. Dabei ist unerheblich, ob der Schuldner im In- oder Ausland domiziliert ist und ob der Zins in Prozenten festgesetzt oder ob er variabel ist (vgl. DBG 20 I lit. a, StG 21 I lit. a).

Aufgelaufene **Marchzinsen** bei der Veräusserung von Obligationen gelten für den Verkäufer als Bestandteil des Verkaufserlöses, d.h. sie stellen steuerfreien Kapitalgewinn dar. Der Erwerber ist bei Fälligkeit für den ganzen Jahreszins steuerpflichtig (Fälligkeitsprinzip; vgl. BGer 17.12.1992, in: StE 1993 B 24.3 Nr. 4; BGer 5.6.1981, in: ASA 51, S. 153 ff.; PVG 1995 Nr. 58 = ZGRG 1995, S. 92 f.).

Lauten Zinsen auf fremde Währung, werden sie für die Einkommenssteuer zum Wechselkurs am Fälligkeitstag in Franken umgerechnet.

Durch Verkauf realisierte Kursgewinne oder Verluste (entstanden z.B. aus Veränderungen des Zinsniveaus oder der Schuldnerbonität) gelten als steuerfreier Kapitalgewinn bzw. als nicht mit übrigem Einkommen verrechenbarer Kapitalverlust.

Der Verrechnungssteuer unterliegen nur die Erträge der von einem Inländer ausgegebenen Obligationen (vgl. VStG 4 I lit. a).

Beispiel:

- ⇒ Ein privater Anleger kauft am 30. Juni 2008 eine quellensteuerfreie Euroobligation. Nennwert 10'000 Euro; Kurs 85%, Zins 10%; Zinstermin 30.9.; Kurs für Abrechnung in SFr.: € 1.62).

Die **Kaufabrechnung** (Spesen nicht berücksichtigt) lautet wie folgt:

Kauf Obligation 10'000 € zum Kurs 85%	€ 8'500
Marchzinsen 10% für 9 Monate	€ 750
Total	€ 9'250 z.K. 1.62: Fr. 14'985

Am 5. Oktober erhält er die **Zinsgutschrift** von 10'000 € zum Kurs 1.58, d. h. **Fr. 1'580.-**.

Am 16. November 2008 verkauft er diese Obligation (Kurs 75%, Kurs für Umrechnung in SFr.; € 1.52).

Die **Verkaufsabrechnung** lautet wie folgt:

Verkauf Obligation 10'000 € zum Kurs 75%	€ 7'500
Marchzins 10% für 1.5 Monate	€ 125
Total	€ 7'625 z.K. 1.52: Fr. 11'590

Steuerfolgen?

Bei den bezahlten Marchzinsen handelt es sich um einen Teil des Kaufpreises des Wertpapiers; sie können folglich nicht vom ausbezahlten Zinsertrag in Abzug gebracht werden.

Der Anleger erzielt einen steuerbaren Vermögensertrag von Fr. 1'580.-.

Die Kurs- und Währungsdifferenzen sind privater Kapitalverlust bzw. -gewinn.

Auf von einem Ausländer ausgegebenen Obligationen wird die Verrechnungssteuer nicht erhoben.

3.1.4.2 Obligationen mit ausschliesslicher Einmalverzinsung

Bei solchen Obligationen wird der Zins nicht periodisch, sondern nur einmal am Ende der Laufzeit ausbezahlt. Bei den sogenannten **Diskont-Obligationen** wird der Zins bei der Emission gesamthaft in Abzug gebracht (Emissionsdisagio; Emissionspreis = Nennwert minus Zins); die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert. Im Gegensatz dazu werden **Globalverzinsliche Obligationen** zum Nennwert ausgegeben; die Rückzahlung erfolgt zusammen mit dem gesamten Zins am Ende der Laufzeit (Rückzahlungsagio). Sogenannte **Zero-Bonds** kommen sowohl als Diskont-Obligationen wie auch als Globalverzinsliche Obligationen vor.

Produkte, die ausschliesslich einmalverzinslich sind, werden in der Kursliste der ESTV mit der Abkürzung IUP (= intérêt unique prédominant) gekennzeichnet.

Mit Bezug auf die **Steuerfolgen** ist zu unterscheiden, ob die Anleihe von der gleichen Person von der Emission bis zur Rückzahlung gehalten wird, oder ob es während der Laufzeit zu einer oder mehreren **Handänderungen** kommt:

- Hält der Anleger die Obligation bis zum Verfall, wird der ganze Zinsertrag bei Fälligkeit besteuert (vgl. DBG 20 I lit. b, StG 21 I lit. a). Zur Satzbestimmung ist weder für die Kantonssteuern noch für die Bundessteuer eine Umrechnung vorzunehmen (BGer 20.9.2005, in: StE 2006 A 23.1 Nr. 13; Locher, Kommentar, Art. 20 N 39 und Art. 37 N 13).
- Bei Handänderungen während der Laufzeit wird für Bund und Kanton die Differenz zwischen Verkaufspreis und Gestehungskosten besteuert (sog. reine Differenzmethode, vgl. DBG 20 I lit. b, StG 21 I lit. a). Zur Satzbestimmung erfolgt keine Umrechnung (BGer 20.9.2005, in: StE 2006 A 23.1 Nr. 13; Locher, Kommentar, Art. 20 N 39 und Art. 37 N 13).

Für die **Verrechnungssteuer** spielt es keine Rolle, ob es während der Laufzeit zu einer Handänderung kommt oder nicht: Sie wird immer am Ende der Laufzeit auf der Differenz zwischen Rückzahlungs- und Emissionspreis erhoben (vgl. VStG 12 und 16). Für eine

Differenzbesteuerung wie bei der Einkommenssteuer fehlt eine gesetzliche Grundlage. Voraussetzung für die Erhebung der Verrechnungssteuer ist, dass die betreffenden Obligationen von einem Inländer ausgegeben werden (vgl. VStG 4 I lit. a).

Die steuerliche Behandlung von allfälligen negativen Differenzen zwischen Anschaffungs- und Veräusserungs- oder Rückzahlungsbeträgen ist gesetzlich nicht geregelt. Diese Situation tritt insbesondere bei Anlegern in fremder Währung auf, wenn sich der Wechselkurs der Fremdwährung während der Laufzeit gegenüber dem Schweizerfranken verschlechtert. Sie kann auch bei einem Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus für vergleichbare Anlagen eintreten. Da es den Grundsätzen unseres Steuersystems widersprechen würde, wenn Verluste aus (überwiegend) einmalverzinslichen Anlagen generell unberücksichtigt blieben, akzeptiert die EStV eine Verrechnung der realisierten Verluste oder Gewinne (zuzüglich deren periodischen Erträge) aus anderen in- oder ausländischen Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung. Die Berücksichtigung solcher Verluste bleibt indessen innerhalb einer Bemessungsperiode auf Anwendungsfälle von DBG 20 I b beschränkt; eine Verrechnung mit anderen Erträgen oder Einkommensteilen ist ausgeschlossen (vgl. Kreisschreiben Nr. 15 der ESTV vom 7. Februar 2007 „Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben“, Ziff. 3.2.).

Beispiel:

- ⇒ Ein Anleger erwarb aus Emission einen Zerobond (Fr. 50'000.-) 1996 der Weltbank zum Ausgabekurs 15% (Fr. 7'500). Er hält dieses Wertpapier bis Ende der Laufzeit im Depot (Variante 1); er verkauft es im Dezember 2006 zum Kurs 28% für Fr. 14'000 (Variante 2).

Steuerfolgen?

Variante 1: Der Globalzins am Ende der Laufzeit beträgt Fr. 42'500.-, er ist für Bund und Kanton als Vermögensertrag steuerbar.

Variante 2: Die Differenz zwischen Verkaufspreis (Fr. 14'000.-) und Gestehungskosten (Fr. 7'500.-) von Fr. 6'500.- bildet für die Bundes- und die Kantonssteuer steuerbaren Vermögensertrag.

3.1.4.3 Obligationen mit teilweiser Einmalverzinsung

Die Verzinsung solcher Obligationen erfolgt teilweise durch periodische Zinszahlungen und teilweise durch Einmalverzinsung.

Beide Komponenten werden besteuert. Die **periodischen Zinserträge** aus solchen Anlagen werden gleich besteuert wie jene aus gewöhnlichen Obligationen (vgl. DBG 20 I lit. a, StG 21 I lit. a, VStG 4 I lit. a). Die Besteuerung der **Einmalverzinsung** ist sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts der Besteuerung als auch für die Frage, bei welchem Investor die Steuern anfallen, davon abhängig, welche der beiden Entschädigungskomponenten gemessen an der Gesamtrendite überwiegt. Es muss hier also danach unterschieden werden, ob das betreffende Wertpapier **überwiegend einmalverzinslich** ist oder nicht.

Bei **nicht überwiegend einmalverzinslichen Papieren** kommt es zu **keiner Handänderungsbesteuerung**. Die periodischen Zinsen stellen steuerbaren Vermögensertrag dar und werden bei demjenigen Anleger besteuert, der die Obligation im Zeitpunkt der Zinsfälligkeit hält. Die Einmalentschädigung (Differenz zwischen Rückzahlungs- und Emissionspreis) wird im Zeitpunkt der Rückzahlung (Endfälligkeit) steuerlich erfasst. Ein allfälliger Verlust bei Endfälligkeit ist nicht verrechenbar.

Bei **überwiegend einmalverzinslichen gemischten Papieren** sind die periodischen Zinsen (Coupon) im Zeitpunkt der Fälligkeit steuerbar. Mit Bezug auf die einmalverzinsliche Komponente kommt es wie bei den Obligationen mit ausschliesslicher Einmalverzinsung (vgl. oben Ziff. 3.1.4.2; DBG 20 I lit. b, StG 21 I lit. a) zu einer Handänderungsbesteuerung. Dabei wird auf die Differenz zwischen Veräusserungs- bzw. Rückzahlungspreis und Erwerbspreis abgestellt (reine Differenzbesteuerung). Die periodischen Zinsen werden wie üblich bei demjenigen erfasst, der die Anteile im Zeitpunkt der Zinsfälligkeit hält. Ein allfälliger Verlust bei Endfälligkeit ist mit anderen einmalverzinslichen oder überwiegend einmalverzinslichen Obligationen verrechenbar. Solche überwiegend einmalverzinslichen Anlagen werden in der Kursliste der ESTV mit der Ergänzung IUP (intérêt unique prédominant) besonders gekennzeichnet.

Eine teilweise Einmalverzinsung am Ende der Laufzeit wird bei der Verrechnungssteuer als Vermögensertrag besteuert.

Beispiel 1:

- ⇒ Die Bank X hat 2006 eine 2 ½% Anleihe 2006–2010 zu einem Emissionspreis von 98 ¼% auf 4 Jahre fest aufgelegt; bei diesen Konditionen handelt es sich um eine Anleihe mit nicht überwiegender Einmalverzinsung.

Der Zins von 2 ½% wird jährlich als Vermögensertrag bei Bund und Kanton besteuert.

Das Disagio von 1¾% ist eine teilweise Einmalverzinsung; es wird bei der Rückzahlung besteuert.

Beispiel 2:

- ⇒ Die Y SA, Luxemburg, emittierte 1997 eine zu 2% verzinsliche Anleihe 1997–2006 (Zinstermin 21.9.) zum Ausgabekurs von 77%. Die jährliche Verzinsung bezogen auf den Ausgabepreis von 77 beträgt 2.6%, die Gesamrendite 5.3%, es handelt sich also um eine Anleihe mit überwiegender Einmalverzinslichkeit.

A verkaufte einen aus Emission erworbenen Titel (Fr. 7'700.-) von nominal Fr. 10'000.- dieser Anleihe am 21. Juni 2005 inkl. Marchzinsen von Fr. 150.- zu Fr. 9'600.- an B, dieser hielt die Obligation bis zur Rückzahlung.

Steuerfolgen:

A erzielt 2005 einen für Bund und Kanton steuerbaren Vermögensertrag von Fr. 1'900.- (Fr. 9'600.- minus Fr. 7'700.-).

B erzielt 2005 und 2006 einen steuerbaren Vermögensertrag von Fr. 200.- (Coupon, 2% von Fr. 10'000.-) aus der laufenden Verzinsung der Anleihe sowie 2006 einen sol-

chen von Fr. 400.- aus Einmalverzinsung (Differenz zwischen Rückzahlung von Fr. 10'000.- und Gestehungskosten von Fr. 9'600.-).

3.1.4.4 Wandelobligationen

Bei Wandelanleihen hat der Gläubiger neben dem üblichen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung des Kapitals zusätzlich das Recht, während einer bestimmten Zeit zu festgesetzten Bedingungen die Obligation in Beteiligungspapiere (Aktien, PS der die Titel emittierenden Gesellschaft) zu wandeln.

Erträge aus zum Nennwert ausgegebenen und rückzahlbaren Wandelanleihen werden wie jene gewöhnlicher Obligationen besteuert (DBG 20 I lit. a, StG 21 I lit. a, VStG 4 I lit. a).

Bei unter-pari Emission oder bei Wandelanleihen mit Put-Optionen ist zu prüfen, ob allenfalls eine überwiegende Einmalverzinsung vorliegt, was jeweils zu Steuerfolgen wie bei diesen Anlageformen führt (vgl. Ziff. 3.1.4.2 und 3.1.4.3).

Beispiel:

- ⇒ Die Z AG hat im Januar 2007 eine 2¼% nachrangige Wandelanleihe 2007–2010 aufgelegt. Obligationen im Nennwert von je Fr. 4'700.- können ausschliesslich am Ende der Anleihedauer in 5 Namenaktien (entspricht einem Wandelpreis von Fr. 940.- je Aktie) der Z AG gewandelt werden.

Der jährliche Zins von 2¼% gilt für Bund und Kanton als steuerbarer Vermögensertrag.

Ein eventueller Gewinn aus der Wandlung der Obligation (Differenz zwischen Kurswert der Z AG am Ende der Anleihedauer und dem Wandelpreis) ist als privater Kapitalgewinn steuerfrei.

3.1.4.5 Optionsanleihen

Bei Optionsanleihen hat der Gläubiger das Recht, neben der vereinbarten Verzinsung und Kapitalrückzahlung während einer bestimmten Zeitspanne zu einem im Voraus bestimmten Kurs Beteiligungspapiere des Anleihenschuldners (sog. klassische Optionsanleihe) oder andere Vermögenswerte (Aktien Dritter, Gold etc.; sog. übrige Optionsanleihe) zu erwerben (Anleihe mit call-Option). Eine Optionsanleihe enthält drei Valorenummern: je eine für die Anleihe inkl. Option, die Option und die Anleihe ex-Option.

Der periodische Zinsertrag unterliegt bei allen Optionsanleihen der Einkommenssteuer (DBG 20 I lit. a, StG 21 I lit. a, VStG 4 I lit. a).

Die Differenz zwischen Emissions- bzw. Gestehungskosten und Veräusserungs- bzw. Rückzahlungswert bei klassischen Optionsanleihen gilt für Bundes- und Kantonssteuern als steuerfreier Kapitalgewinn (vgl. DBG 16 III).

Bei den übrigen Optionsanleihen ist aufgrund des ersten bezahlten Kurses ex-Option (Anleihe ohne Option) zu prüfen, ob es sich um überwiegend einmalverzinsliche Obligationen handelt oder nicht. Die Differenz zwischen dem Kurs ex-Option und dem Nenn-

wert gilt als Vermögensertrag und wird entweder nach dem Wertzuwachsprinzip (IUP) oder nach dem Fälligkeitsprinzip besteuert

Beispiel 1 (klassische Optionsanleihe):

⇒ Die S AG legte 2006 eine 2¾% Optionsanleihe 2006–2014 auf. Obligationen von jeweils Fr. 5'000.- Nennwert berechtigen im Zeitraum zwischen dem 30.7.2006 und dem 2.8.2010 zum Erwerb von 4 Namenaktien der S AG zum Ausübungspreis von Fr. 1300.- je Aktie.

Der jährliche Zins von 2¾% gilt für Kanton und Bund als steuerbarer Vermögensertrag.

Ein Veräusserungserlös aus den Optionsrechten ist steuerfrei.

Beispiel 2 (nicht klassische Optionsanleihe):

⇒ Die Bank B gab 2006 eine 2½% Optionsanleihe 2006–2013 mit Optionsrechten zum Erwerb von Inhaberaktien C AG heraus. Der Emissionspreis betrug 100%, der erste bezahlte Kurs für die Anleihe ex Option am 6. Juni 2006 betrug 89.5%.

Die Anleihe ist nicht überwiegend einmalverzinslich, der jährliche Coupon von 2½% während der Laufzeit von 7 Jahren überwiegt das Disagio von 10½%.

Der Jahreszins bildet bei Bund und Kanton steuerbaren Vermögensertrag. Das Disagio ist bei Verfall im Jahr 2013 beim dannzumaligen Inhaber als Vermögensertrag steuerbar.

3.1.5 Derivative Finanzinstrumente

3.1.5.1 Allgemeines

Derivative Finanzinstrumente sind dadurch charakterisiert, dass ihr Wert abhängig ist von demjenigen eines anderen Produktes (Basiswert). Als Basiswerte kommen Aktien, Obligationen, Edelmetalle, Währungen, Aktienindizes etc. in Betracht.

Zu den herkömmlichen Derivaten zählen unter anderem die Optionen (Call- und Put-Optionen).

Derivative Finanzinstrumente dienen sowohl im Geschäfts- wie auch im Privatbereich einerseits der Risikoabsicherung (z.B. Vermögensabsicherung mittels Put-Optionen) und andererseits der spekulativer Gewinnerzielung (z.B. Nutzung von Kursschwankungen durch Optionsgeschäfte).

3.1.5.2 Optionen

Ein Optionsgeschäft ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien. Der Käufer einer Option erwirbt gegen Bezahlung des Optionspreises (= Optionsprämie) das Recht, nicht aber die Verpflichtung, ein bestimmtes Gut an bzw. zu einem festgelegten Zeitpunkt (Verfalltag) zu einem vereinbarten Preis (Ausübungspreis) vom Verkäufer der Option zu kaufen (Call-Option) bzw. diesem zu verkaufen (Put-Option).

Die Optionsprämie ist als **Kapitalgewinn** zu qualifizieren und damit steuerfrei.

3.1.5.3 Kapitalgarantierte Derivate

Kapitalgarantierte Derivate gehören zu den strukturierten Produkten, d.h. sie bestehen aus einer Kombination von zwei Finanzinstrumenten (in der Regel einer Obligation mit einer Option), die zu einem Anlageprodukt zusammengefasst sind. Die Option ermöglicht es dem Investor, an der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte zu partizipieren. Die Obligation garantiert ihm die Rückzahlung des ganzen oder eines wesentlichen Teils seiner Investition. Durch die Beschränkung des Verlustrisikos (Obligation) erhalten diese Instrumente Anlagecharakter und die erzielten Erträge können als Vermögensertrag bezeichnet werden.

Beispiel (Einschub vom 15.4.2013)

- ⇒ Der Steuerpflichtige B erwarb am 6.12.2006 das Produkt „ZKB PROTEIN auf SMI Index“ zum Preis von Fr. 10'000.-. Dabei handelt es sich um ein derivatives Finanzinstrument, bestehend aus einer Option auf Partizipation an einer allfälligen Kurssteigerung am Swiss Market Index (SMI) und einer Obligation, die zu einem Preis von Fr. 8'856.- (= 88.56% von Fr. 10'000.-) ausgegeben und zu einem garantierten Preis von 100% zurückbezahlt wurde⁹.
- ⇒ Weil die verschiedenen Komponenten im Produktemerkblatt (Termsheet) separat dargestellt werden, handelt es sich um ein sog. transparentes Produkt. Der Obligationenanteil des Produkts ist eine sog. Diskontobligation (Zerobond), weil die Emission unter pari und die Rückzahlung zum Nennwert erfolgten und ausserdem keine periodischen Zinsvergütungen geleistet wurden. Das gesamte Nutzungsentgelt wird damit ausschliesslich als Einmalentschädigung bei Rückzahlung der Obligation vergütet, weshalb eine Obligation mit ausschliesslicher Einmalverzinsung vorliegt. Die einmalverzinsliche Komponente unterliegt im Zeitpunkt der Rückzahlung gemäss StG 21 I lit. a bzw. DBG 20 I lit. b als Ertrag aus beweglichem Vermögen der Einkommenssteuer. Sie beträgt Fr. 1'144.- (Fr. 10'000.- minus Fr. 8'856.-).
- ⇒ Die mit der Option erzielten Gewinne und Verluste stellen im Privatvermögen steuerlich nicht zu berücksichtigende Kapitalgewinne- und -verluste dar. Da der SMI-Wert im Zeitpunkt des Verfalls des Produkts am 13.12.2011 lediglich bei Fr. 5'759.70 und damit unter dem Ausübungspreis von Fr. 8'509.87 stand, resultierte aus dem Optionsanteil der Anlage für B ein privater Kapitalverlust.
- ⇒ Fazit: B hat auf dem Optionsanteil einen privaten steuerlich unbeachtlichen Kapitalverlust, auf dem Obligationenanteil dagegen einen steuerbaren Vermögensertrag erzielt.

Im Übrigen wird für die Besteuerung dieser Produkte auf das Kreisschreiben Nr. 15 der ESTV vom 7. Februar 2007, Ziff. 3.3., verwiesen.

⁹ Vgl. zum Ganzen VGU A 12 41 vom 28. Februar 2013.

3.1.6 Diverse Einkünfte

Einkünfte aus der Ausleihung von Wertschriften (Securities Lending) gelten als Vermögensertrag (vgl. DBG 20 I lit. d, StG 21 I lit. c); sie unterliegen aber nicht der Verrechnungssteuer (VStG 4 I e contrario).

Prämien für Stillhalteroptionen (Verpflichtung, bestimmte Titel während einer bestimmten Frist zu halten und allenfalls zu einem bestimmten Preis zu verkaufen) gelten als Kapitalgewinn (vgl. Grossenbacher, S. 244 ff. sowie Füglistner, S. 169).

Einkünfte aus der Ausleihung von Wertschriften und Prämien für Stillhalteroptionen unterliegen nicht der Verrechnungssteuer (Füglistner, S. 169).

3.2 Erträge aus Beteiligungen

3.2.1 Dividenden

Dividendenerträge sind bei Bund und Kanton steuerbar (vgl. DBG 20 I lit. c, StG 21 I lit. b). Zu deklarieren ist in der Regel der Bruttobetrag.

Nicht rückforderbare bzw. nicht anrechenbare ausländische Quellensteuern gelten als abzugsfähige Gewinnungskosten.

Dividendenerträge aus inländischen Gesellschaften unterliegen der Verrechnungssteuer (vgl. VStG 4 I lit. b).

Zum Teilbesteuerungsverfahren, welches am 1. Januar 2009 in Kraft trat (vgl. StG 18a und 21a bzw. DBG 18b und 20 I^{bis}), kann auf die beiden Kreisschreiben Nr. 22 und 23 der ESTV (www.estv.admin.ch) sowie die Praxisfestlegung 021a-01 verwiesen werden. Bis und mit Steuerperiode 2008 kannte der Kanton das Halbsatzverfahren (vgl. Praxisfestlegung 039-04).

3.2.2 Liquidationsüberschüsse

3.2.2.1 Bis und mit Steuerperiode 2010 gültige Lösung

Aus der Auflösung juristischer Personen resultierende und den Beteiligten zustehende Liquidationsüberschüsse unterliegen der Verrechnungssteuer (vgl. VStV 20 I) und sind als Vermögensertrag steuerbar; beim Bund im Ausmass der Differenz zwischen Liquidationserlös und Nominalwert und beim Kanton im Ausmass der Differenz zwischen Liquidationserlös und Gestehungskosten (vgl. DBG 20 I lit. c; StG 21 I lit. b und II in den bis 31.12.2010 gültigen Fassungen).

Beispiel:

- ⇒ Die X AG wird per 30. Juni 2006 liquidiert. Die Liquidationsschlussbilanz weist neben dem Aktienkapital von Fr. 50'000.- Reserven und einen Gewinnvortrag von Fr. 60'000.- aus. Die liquiden Mittel von Fr. 110'000.- werden nach der Entrichtung der

Verrechnungssteuer von Fr. 21'000.- (35% von Fr. 60'000.-; AK-Auszahlung von Fr. 50'000.-: steuerfrei) den beiden Aktionären ausbezahlt.

Herr Alt war seit der Gründung der AG zu 50% beteiligt, Herr Neu hat 50% des Aktienpaketes 2003 für Fr. 60'000.- erworben.

Nach DBG erzielen sowohl Herr Alt wie Herr Neu einen steuerbaren Vermögensertrag von Fr. 30'000.- (Fr. 110'000.- / 2 minus Nennwert), bei korrekter Deklaration können sie die Verrechnungssteuer von je Fr. 10'500.- zurückfordern.

Nach StG erzielt Herr Alt ebenfalls einen steuerbaren Vermögensertrag von Fr. 30'000.- (Fr. 110'000.- / 2 minus Gestehungskosten), Herr Neu hingegen erzielt keinen steuerbaren Ertrag, seine Gestehungskosten übersteigen den Liquidationserlös.

3.2.2.2 *Ab Steuerperiode 2011 gültige Lösung*

Mit der UStR II wurde per **1. Januar 2011** im Bund und im Kanton zum sog. Kapitaleinlageprinzip gewechselt (vgl. StG 21c; DBG 20 III; VStG 5 I^{bis}). Danach können auch Einlagen, Aufgelder (Agio) und Zuschüsse steuerfrei zurückbezahlt werden (vgl. KS Nr. 29b: www.estv.admin.ch).

3.2.3 *Direkte Teilliquidation*

Von einer direkten Teilliquidation spricht man dann, wenn eine Gesellschaft oder Genossenschaft eigene Beteiligungsrechte zurückkauft.

3.2.3.1 *Bis und mit Steuerperiode 2010 gültige Lösung*

Der den Nominalwert (Bund) bzw. die Gestehungskosten (Kanton) übersteigende Erlös des Aktionärs aus einer solchen Transaktion wird sowohl im Bund (direkte Bundessteuer und Verrechnungssteuer) wie auch im Kanton als Vermögensertrag besteuert (DBG 20 I lit. c, VStG 4a I, VStV 20 I, StG 21 I lit. b und 21 II in der bis 31.12.2010 gültigen Fassung).

Beispiel:

⇒ Die X AG mit einem AK von Fr. 100'000.- (100 Aktien) kauft von ihrem Aktionär Unbequem 10 eigene Aktien zu Fr. 30'000.- und veräussert diese nicht weiter. Unbequem kaufte seine Aktien für Fr. 15'000.-.

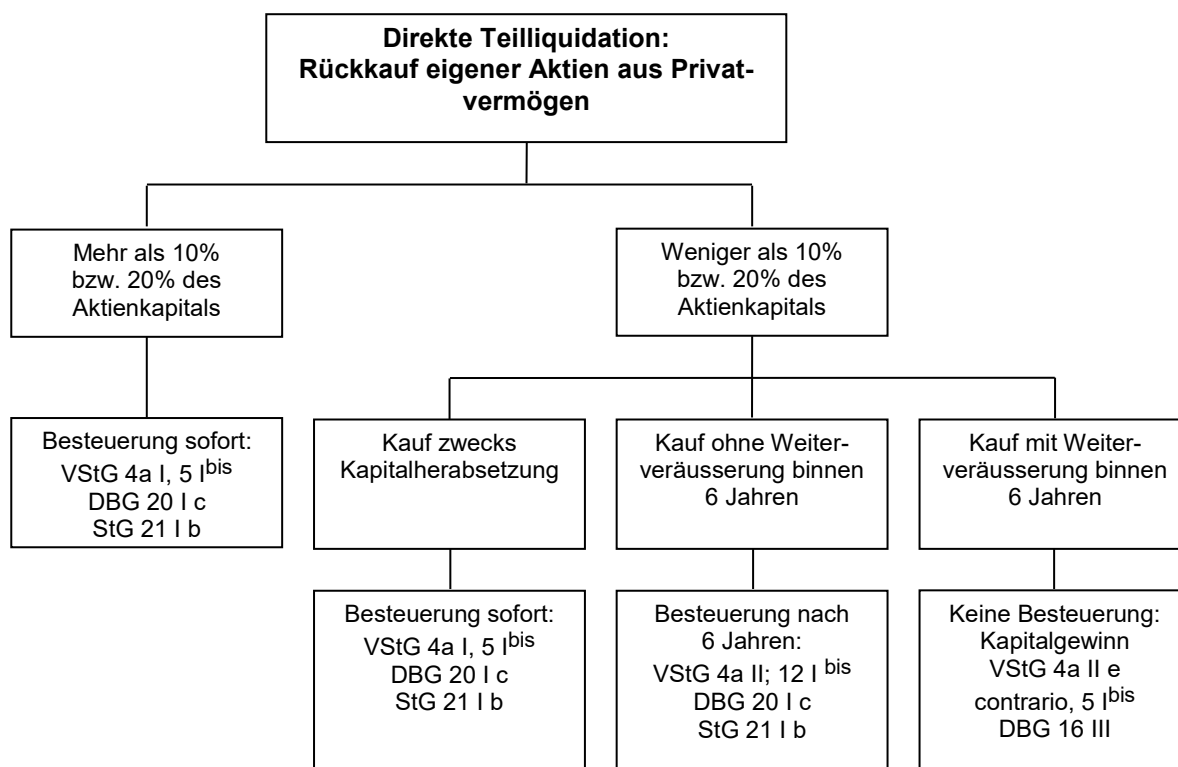
Nach DBG erzielt Unbequem nach sechs Jahren einen steuerbaren Vermögensertrag von Fr. 20'000.- (Verkaufspreis minus Nennwert); nach StG beträgt der steuerbare Vermögensertrag Fr. 15'000.- (Verkaufspreis minus Gestehungskosten).

3.2.3.2 *Ab Steuerperiode 2011 gültige Lösung*

Erwirbt eine Gesellschaft oder eine Genossenschaft im Hinblick auf eine Kapitalherabsetzung eigene Beteiligungsrechte, so unterliegt die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem einbezahlten Nennwert dieser Beteiligungsrechte sofort der Verrechnungssteuer (vgl. VStG 4a I). Dasselbe gilt, soweit der Erwerb eigener Beteiligungsrechte den Rahmen von OR 659 oder OR 783 überschreitet. Konkret heisst dies Folgendes: Werden mehr als 10% des Aktienkapitals zurückgekauft, wird dies als Teilliquidation

qualifiziert, welche die Verrechnungssteuer auslöst (VStG 4a II). Bei vinkulierten Namenaktien erfolgt die Besteuerung sofort, wenn über 20% des Aktienkapitals zurückgekauft werden (VStG 4a II). Werden weniger als 10% bzw. 20% des Aktienkapitals zurückgekauft und erfolgt keine Kapitalherabsetzung, tritt die Teilliquidation erst ein, wenn die eigenen Beteiligungsrechte länger als sechs Jahre ab dem Erwerbsdatum gehalten werden (VStG 4a II)¹⁰.

Mit der UStR II wurde im Bund und im Kanton per **1. Januar 2011** zum sog. Kapitaleinlageprinzip gewechselt (vgl. StG 21c; DBG 20 III; VStG 5 I^{bis}). Danach können auch Einlagen, Aufgelder (Agio) und Zuschüsse steuerfrei zurückbezahlt werden (vgl. KS Nr. 29b, Ziff. 4.2.2. und 4.2.3.: www.estv.admin.ch). Der Wechsel vom Gestehungskosten- zum Kapitaleinlageprinzip führt für den Steuerpflichtigen in verschiedenen Konstellationen zu einer Verschlechterung, so auch im obigen Beispiel (auch im Kanton Vermögensertrag von Fr. 20'000.–).



3.2.4 Transponierung

Der Tatbestand der Transponierung ist in DBG 20a I lit. b und StG 21b I lit. b kodifiziert. Eine Transponierung ist dann gegeben, wenn der Aktionär eine Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (bis und mit Steuerperiode 2019 war eine Beteiligungsquote von mind. 5% erforderlich), die er im Privatvermögen hält, in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person einbringt, an der er zu mindestens 50% selber beteiligt ist. In diesen

¹⁰ Vgl. auch Kreisschreiben Nr. 5 der ESTV vom 19. August 1999 betr. Unternehmenssteuerreform 1997 – Neuregelung des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte, Ziff. 2.

Fällen wird die Transaktion nicht mehr als Verkauf angesehen, aus dem ein steuerfreier privater Kapitalgewinn resultiert; es handelt sich um eine Umstrukturierung im eigenen Vermögen, welche zu einem steuerbaren Vermögensertrag führt, wenn das Entgelt die Summe aus dem **Nennwert** (Bund und Kanton) der eingebrachten Beteiligungsrechte und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach DBG 20 III-VII bzw. StG 21c übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch dann, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Bei der Transponierung fällt keine **Verrechnungssteuer** an (vgl. Behnisch, S. 169).

Fälle, in denen unklar ist, ob der Tatbestand der Transponierung gegeben ist oder nicht, sind dem Abteilungsleiter Revisorat zu übergeben.

Beispiel:

- ⇒ X legt im Jahre 2007 sämtliche Aktien der X AG mit einem AK von Fr. 100'000.- aus seinem Privatvermögen in die von ihm beherrschte Y AG ein. Er kaufte diese Beteiligung an der X AG vor einigen Jahren für Fr. 125'000.-. Die Aktien der X AG werden in der Y AG zu Fr. 250'000.- aktiviert, wobei davon Fr. 100'000.- als Agio und Fr. 150'000.- als Kontokorrentguthaben des X verbucht werden.

Nach DBG 20a I lit. b erzielt X einen steuerbaren Vermögensertrag von Fr. 50'000.- (Differenz zwischen Gutschrift im Kontokorrent und AK).

Nach StG 21a I lit. b erzielt X ebenfalls einen steuerbaren Vermögensertrag von Fr. 50'000.-.

Die als Agio verbuchte Einlage (auf übrige Reserven, nicht auf Reserven aus Kapitaleinlage) wird bei Bund und Kanton erst bei einer allfälligen Ausschüttung an die Aktionäre als Einkommen besteuert.

Bis Ende 2010 galt bei der Transponierung in Bund und Kanton das Nennwertprinzip (DBG 20a I lit. b bzw. StG 21b I lit. b). Unter dem Kapitaleinlageprinzip (**seit 1. Januar 2011**) ist der Nennwert-Begriff gemäss DBG 20a I lit. b bzw. StG 21b I lit. b in Bezug auf die Festsetzung des steuerbaren Vermögensertrags weiter zu fassen. Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von DBG 20a I lit. b bzw. StG 21b I lit. b gilt der Erlös, welcher den einbezahlten Nennwert zuzüglich der anteiligen Reserven aus Kapitaleinlagen der Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen werden, übersteigt (KS Nr. 29, Ziff. 4.2.5.).

Erfolgte eine Transponierung unter dem bis Ende 2010 geltenden Recht mit der **Agiolösung** (keine Besteuerung im Zeitpunkt der Transponierung), können die Agiozahlungen auch nach dem 1.1.2011 (von der übernehmenden Gesellschaft) nicht steuerfrei zurückbezahlt werden (Steueraufschub).

Die Agiolösung ist auch nach dem 1. Januar 2011 möglich, allerdings muss die Buchung auf die **übrigen Reserven** und nicht auf die Reserven aus Kapitaleinlage erfolgen.

3.2.5 Indirekte Teilliquidation

Der Tatbestand der indirekten Teilliquidation ist in DBG 20a I lit. a und StG 21b I lit. a kodifiziert. Eine indirekte Teilliquidation liegt vor, wenn eine Beteiligung von mindestens 20% aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person verkauft wird und der Kaufpreis aus der erworbenen Gesellschaft finanziert wird. Die Besteuerung als Vermögensertrag findet in dem Umfang statt, in dem nichtbetriebsnotwendige Substanz innert fünf Jahren seit dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, ausgeschüttet wird. Dies gilt auch dann, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20% verkauft werden. Ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer allenfalls im Nachsteuerverfahren (vgl. DBG 151 ff., StG 145 ff.) nachträglich besteuert (vgl. dazu Kreisschreiben Nr. 14).

Fälle, in denen unklar ist, ob der Tatbestand der indirekten Teilliquidation gegeben ist oder nicht, sind dem Abteilungsleiter Revisorat zu übergeben.

Die **Verrechnungssteuer** kennt den Tatbestand der indirekten Teilliquidation nicht (vgl. KS Nr. 14, Ziff. 6; Behnisch, S. 170).

Zur Besteuerung des Vermögensertrags aus einer indirekten Teilliquidation unter der Geltung des Kapitaleinlageprinzips (seit 1. Januar 2011) vgl. KS Nr. 29b, Ziff. 4.2.4 (www.estv.admin.ch).

3.2.6 Gratisaktien/Gratisnennwerterhöhungen

3.2.6.1 Bis und mit Steuerperiode 2010 gültige Lösung

Die Ausgabe von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen stellen für den Aktionär, der die Aktien im Privatvermögen hält, bei der direkten Bundessteuer in der Höhe des Nennwertes steuerbares Einkommen dar (vgl. DBG 20 I lit. c). Für die Kantonssteuern ergeben sich bei der Ausgabe von Gratisaktien keine steuerrechtlichen Konsequenzen, da hier das Gestehungskostenprinzip gilt (vgl. StG 21 II in der bis 31.12.2010 gültigen Fassung und Praxisfestlegung in ZGRG 1992 S. 30 ff.). Für den Fall einer allfälligen Liquidation vgl. Ziff. 3.2.2 und 3.2.3.

Die Ausgabe von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen unterliegt der **Verrechnungssteuer** (Nennwertprinzip, VStV 20 I).

Beispiel:

- ⇒ Bei der Fusion der D AG und der E AG zur F AG erhielten die Aktionäre der D AG für 1 Aktie der alten Gesellschaft im Nennwert von Fr. 100 neu 1 Aktie der F AG mit dem Nennwert von Fr. 165. Der Nennwertzuwachs zufolge Fusion beträgt also je Aktie Fr. 65.

Dieser Nennwertzuwachs aus der Fusion wird steuerlich gleich behandelt wie eine Gratisaktie.

Der Nennwertzuwachs unterliegt der Verrechnungssteuer, die durch die F AG entrichtet wurde. Der Bruttoertrag je Aktie beträgt Fr. 100 (100%); die Verrechnungssteuer Fr. 35 (35%) und der Nettoertrag bzw. Nennwertzuwachs Fr. 65 (65%).

Nach DBG 20 I lit. c gilt dieser Bruttoertrag als steuerbarer Vermögensertrag.

Nach StG 21 II (in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung) wurde dieser Nennwertzuwachs aus Fusion nicht im Zeitpunkt der Fusion besteuert.

3.2.6.2 Ab Steuerperiode 2011 gültige Lösung

Mit der UStR II wurde im Bund und im Kanton per **1. Januar 2011** zum sog. **Kapitaleinlageprinzip** gewechselt (vgl. StG 21c; DBG 20 III; VStG 5 I^{bis}). Bezüglich der Ausgabe von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen unter der Geltung des Kapitaleinlageprinzips vgl. KS Nr. 29, Ziff. 4.2.1 (www.estv.admin.ch). Zu beachten ist, dass die Rückzahlung von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen, die vor dem 1. Januar 2011 erworben wurden, gestützt auf StG 188i im Kanton der Einkommensbesteuerung unterliegt (vgl. auch Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 21/2008–2009, S. 1634).

3.2.7 Bezugsrechte

Der Erlös aus Bezugsrechten aus Aktien des Privatvermögens ist bei Bund und Kanton steuerfrei (vgl. DBG 20 II, StG 30 lit. b).

Beispiel:

- ⇒ Die F AG hat die Abspaltung der G AG beschlossen. Jeder Aktionär erhält das Recht, pro Aktie der F AG eine Aktie der G AG gegen Entrichtung des Nennwertes von Fr. 10.- zu beziehen. Diese Bezugsrechte werden auch an der Börse gehandelt.

Der Erlös aus dem Verkauf entsprechender Bezugsrechte ist sowohl nach DBG wie auch nach StG steuerfrei.

3.2.8 Aktionärs- oder Gratisoptionen

Eine Option beinhaltet das Recht, nicht aber die Verpflichtung, einen bestimmten Vermögenswert zu einem vereinbarten Preis innerhalb eines festgelegten Zeitraumes oder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu kaufen (Call-Option) oder zu verkaufen (Put-Option). So kann eine Aktiengesellschaft ihren Aktionären im Verhältnis zu deren Beteiligung mittels Optionen Rechte auf Kauf oder auf Verkauf von Aktien zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis einräumen.

Die Ausgabe von Aktionärsoptionen stellt eine steuerbare geldwerte Leistung der AG an ihre Aktionäre im Moment der Zuteilung dar und erhöht den steuerbaren Reingewinn der Emittentin im entsprechenden Umfang (DBG 20 I lit. c und 58 I lit. b bzw. StG 21 I lit. b und 79 I lit. b). Werden Aktionärsoptionen mit einer Kapitalerhöhung ausgegeben, erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen weder bei der Einkommens- noch bei der Verrechnungssteuer eine Besteuerung (vgl. dazu Merkblatt Aktionärs- oder Gratisoptionen der ESTV vom 16. Januar 1996).

Von den Aktionärsoptionen zu unterscheiden sind die Mitarbeiteroptionen. Eine Mitarbeiteroption ist das einem Mitarbeitenden aufgrund seines ehemaligen, aktuellen oder künftigen Arbeitsverhältnisses in der Regel zu Vorzugsbedingungen eingeräumte Recht, ein Beteiligungspapier des Arbeitgebers innerhalb eines definierten Zeitraums (Ausübungsfrist) zu einem bestimmten Preis (Ausübungspreis) zu erwerben, um sich am Gesellschaftskapital des Arbeitgebers zu beteiligen. Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiteroptionen sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis (DBG 17b I bzw. StG 17b I). Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden dagegen im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis (DBG 17b III bzw. StG 17b III; vgl. Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV betreffend Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen).

3.2.9 Geldwerte Leistungen

Geldwerte Leistungen aller Art einer Gesellschaft an ihre Gesellschafter bilden für diese steuerbares Einkommen bei Bund und Kanton (vgl. DBG 20 I lit. c, StG 21 I lit. b). Sofern nicht deklariert, erfolgt die Erfassung i.d.R. aufgrund von Meldungen der ESTV oder des Revisorates.

Geldwerte Leistungen unterliegen der Verrechnungssteuer (VStV 20 I) von 35%. Diese wird von der Gesellschaft erhoben und ist zwingend auf die Begünstigten zu überwälzen. Unterbleibt die Überwälzung und ist das Meldeverfahren nicht möglich, so ist die geldwerte Leistung als 65% des steuerbaren Betrages zu betrachten. Die Verrechnungssteuer beträgt in solchen Fällen nach der Aufrechnung der geldwerten Leistung "ins Hundert" 53.8% (vgl. Stockar, Ziff. 11.7, Fall 18).

3.3 Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen (Anlagefonds)

Kollektive Kapitalanlagen sind Vermögen, die von den Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet werden (Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen, Kollektivanlagengesetz, KAG)¹¹.

Die kollektiven Kapitalanlagen können offen oder geschlossen sein (KAG 7 II). Bei den offenen kollektiven Kapitalanlagen haben die Anleger zulasten des Kollektivvermögens einen Anspruch auf Rückgabe ihrer Anteile zum Nettoinventarwert (KAG 8 II). Bei den geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen haben die Anleger dagegen kein solches Rückgaberecht (KAG 9 II).

Zu den offenen kollektiven Kapitalanlagen gehören der **vertragliche Anlagefonds** (vgl. KAG 25 ff.) und die **Investmentgesellschaft mit variablem Kapital**, auch Société d'investissement à capital variable, **SICAV**, genannt (vgl. KAG 36 ff.).

¹¹ SR 951.31.

Zu den geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen gehören die **Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen** (KGK, vgl. KAG 98 ff.) und die **Investmentgesellschaft mit festem Kapital**, auch Société d'investissement à capital fix (vgl. KAG 110 ff.).

Schütten kollektive Kapitalanlagen ihren Gewinn aus, spricht man von **Ausschüttungsfonds**, werden die Gewinne dagegen reinvestiert, handelt es sich um **Thesaurierungs-** bzw. **Wertzuwachs-**fonds.

Der vertragliche Anlagefonds, die SICAV und die KGK sind – solange sie nicht über direkten Grundbesitz verfügen (vgl. dazu Ziff. 3.3.4) – keine Steuersubjekte für die Einkommens-, die Gewinn- und Kapitalsteuern. Sie werden transparent behandelt, d.h. Einkommen und Vermögen werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet (StHG 7 III bzw. DBG 10 II).

Die SICAF wird wie eine Aktiengesellschaft gemäss OR besteuert.

Die ESTV hat zur Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen folgende zwei Kreisschreiben verfasst:

- Nr. 24: Kollektive Kapitalanlagen als Gegenstand der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben (zitiert: KS VStG/StG)
- Nr. 25: Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen und ihrer Anleger (zitiert KS DBG)

Beide Kreisschreiben finden seit anfangs 2009 Anwendung.

3.3.1 Erträge aus ausschüttenden kollektiven Kapitalanlagen

Bei den Ausschüttungen einer kollektiven Kapitalanlage ist zu unterscheiden, ob es sich dabei um Kapitalgewinne oder um Vermögenserträge handelt. Kapitalgewinne aus in- oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen sind – sofern mit separatem Coupon ausbezahlt – steuerfrei (vgl. Hess, S. 301 ff.; Oesterhelt/Winzap, 1. Teil, S. 277 ff.). Der Umfang des Kapitalgewinnes ist aus dem separaten Coupon, der Kursliste der ESTV oder dem Geschäftsbericht des Fonds ersichtlich.

Vermögenserträge unterliegen beim Anleger im Zeitpunkt der Ausschüttung der Einkommenssteuer für Bund und Kanton und – sofern aus inländischen Fonds stammend – auch der Verrechnungssteuer (vgl. DBG 20 I lit. e, StG 21 I lit. f, VStG 4 I lit. c; Hess, S. 299 ff.; Oesterhelt/Winzap, S. 270 ff.).

Der Erlös bei der Rückgabe der Anteile unterliegt weder der Einkommens- noch der Verrechnungssteuer (VStV 28 II; vgl. auch Hess, S. 313 ff.).

Beispiel:

- ⇒ Der (schweizerische) Pictet Megatrend Fund zahlte 2007 einen Bruttoertrag von Fr. 26.80 je Anteil an die Anleger.

Diese Ausschüttung unterliegt der Verrechnungssteuer, der Fonds entrichtet diese im Betrag von Fr. 9.30 je Anteil direkt.

Die Bruttoausschüttung von Fr. 26.80 gilt sowohl nach DBG wie nach StG als steuerbarer Vermögensertrag.

3.3.2 Erträge aus thesaurierenden kollektiven Kapitalanlagen

Thesaurierungsfonds reinvestieren die erwirtschafteten Gewinne laufend und schütten sie nicht bzw. nur zu einem kleinen Teil an die Anleger aus. Die reinvestierten (thesaurierten) Vermögenserträge bilden für die Anleger gestützt auf das Treuhandverhältnis zwischen jedem einzelnen Anleger und der Fondsleitung ebenfalls steuerbaren Vermögensertrag. Aus Gründen der Praktikabilität gelten diese Vermögenserträge allerdings (erst) im Zeitpunkt der Verbuchung der Vermögenserträge per Ende des Geschäftsjahres als realisiert (vgl. KS DBG, Ziff. 4.1.2; Hess, S. 372; Vizepräs. StRK BL 26 4. 1996, in: BStPra 1996, Bd. XIII, S. 242). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr nicht identisch sein muss. Die thesaurierten Kapitalgewinne sind steuerfrei.

Die reinvestierten Erträge unterliegen der Verrechnungssteuer (VStG 12^{ter}; KS VStG/StG, Ziff, 2.1.5.4).

Beispiel:

⇒ Der Money Market Fund in ist ein schweizerischer Thesaurierungsfonds auf vertraglicher Grundlage. Die 2007 erwirtschafteten Zinserträge von umgerechnet Fr. 41.67 wurden nicht ausgeschüttet, sondern reinvestiert.

Der reinvestierte Ertrag von Fr. 41.67 je Anteil ist bei den Anlegern sowohl nach DBG wie nach StG als Vermögensertrag steuerbar. Auch schuldet die Fondsleitung die Verrechnungssteuer.

Für den Fall, dass es sich beim Money Market Fund um einen ausländischen Thesaurierungsfonds handeln würde, wäre die Verrechnungssteuer nicht geschuldet.

3.3.3 Ausländische SICAV (*Société d'investissement à capital variable*)

SICAV ist ein gesellschaftsrechtlich organisierter Anlagefonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Steuerrechtlich werden diese ausländischen kollektiven Kapitalanlagen dagegen – wie die schweizerischen SICAV – transparent behandelt. Es kann deshalb auf die unter Ziff. 3.3.1 (ausschüttende SICAV) bzw. Ziff. 3.3.2 (thesaurierende SICAV) gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Beispiel:

⇒ Beim Euro Stock Fund B handelt es sich um eine luxemburgische SICAV. 2007 wurden pro Anteil Vermögenserträge von umgerechnet Fr. 16.19 erwirtschaftet und reinvestiert.

Der reinvestierte Ertrag von Fr. 16.19 je Anteil ist bei den Anlegern sowohl nach DBG wie nach StG als Vermögensertrag steuerbar.

3.3.4 Kollektive Kapitalanlagen mit Grundbesitz

Eine kollektive Kapitalanlage mit Grundbesitz investiert entweder direkt in Grundstücke (kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz) oder in Beteiligungen an bzw. Forderungen gegen Immobiliengesellschaften (kollektive Kapitalanlagen mit indirektem Grundbesitz).

Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz sind Steuersubjekt. Sie sind nämlich gemäss DBG 49 II bzw. StG 74 II den übrigen juristischen Personen gleichgestellt und unterliegen nach DBG 66 III bzw. StG 85 II der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz. Die Erträge aus direktem Grundbesitz der kollektiven Kapitalanlage werden also direkt bei der betreffenden kollektiven Kapitalanlage mit der Gewinnsteuer erfasst; als Korrelat dazu sind die Erträge aus direktem Grundbesitz bei den Anlegern freigestellt (DBG 20 I lit. e, StG 21 I lit. f). Die Besteuerung aller übrigen Erträge erfolgt – in Analogie zu den übrigen kollektiven Kapitalanlagen – nicht auf Stufe kollektive Kapitalanlage, sondern bei den Anlegern (StG 74 II, VStV 28 I). Streitig ist in der Literatur die Frage, ob bloss die ordentlichen Erträge (Mietzinseinnahmen) oder auch allfällige Kapitalgewinne (Veräusserungsgewinne) von DBG 66 III erfasst werden (bejahend: Agner/Jung/Steinmann, Art. 49 N 2; ablehnend: Hess, S. 231 f.; Spring K., S. 405 ff. und S. 461 ff.). Für den Kanton Graubünden gilt Folgendes: Unter den "Ertrag" im Sinne von DBG 66 III bzw. StG 85 II fallen neben den ordentlichen Erträgen auch die Kapitalgewinne.

Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz wird im Bund nach dem Tarif berechnet, der auch für die Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gilt (4,25%, DBG 72). Nach kantonalem Recht entrichten diese kollektiven Kapitalanlagen eine Gewinnsteuer (StG 85 III) und eine Kapitalsteuer (StG 90 f.).

Die Erträge aus direktem Grundbesitz sind von der Verrechnungssteuer ausgenommen (VStG 5 I b).

Beispiel:

- ⇒ Der Liegenschaften-Anlagefonds "La Foncière" zahlte mit dem Semestercoupon Nr. 18 am 30. Dezember 2006 brutto Fr. 19.50 pro Anteil an die Anleger.

Fr. 2.30 des Bruttobetragtes von total Fr. 19.50 stammen aus Immobilien im Direktbesitz des Fonds und wurden bereits bei diesem als Ertrag besteuert; sie stellen für die Anleger sowohl nach DBG 20 I lit. e wie auch nach StG 21 I lit. f keinen steuerbaren Vermögensertrag mehr dar. Auch unterliegt dieser Betrag nicht der Verrechnungssteuer.

Fr. 17.20 des Bruttobetragtes stammen aus anderen Quellen und bilden für die Anleger nach DBG und nach StG steuerbaren Vermögensertrag. Der Immobilienfonds ist für diesen Teil verrechnungssteuerpflichtig, sofern es sich dabei um Vermögenserträge und nicht um Kapitalgewinne handelt.

3.4 Herausgabe von Retrozessionen (Einschub vom 15.4.2013)

Unter Retrozession (Rückvergütung) wird der Vorgang verstanden, dass eine Bank oder ein Produkteanbieter (z.B. kollektive Kapitalanlage/Anlagefonds) gestützt auf eine entsprechende Vereinbarung einem Vermittler im Vermögensverwaltungs- oder Kapitalanlagegeschäft einen Anteil einer vereinnahmten Kommission weitergibt.

In der Praxis ist zwischen folgenden Arten von Retrozessionen zu unterscheiden:

- **Banken-Retrozessionen:** Banken verrechnen ihren Kunden für den Kauf und Verkauf von Wertschriften Gebühren, sog. Courtagen. Einen Teil dieser Courtagen leiten die Banken den Vermögensverwaltern oder Vermittlern weiter, die die Transaktion veranlasst haben.
- **Produkte-Retrozessionen:** Produkteanbieter leiten einen Teil der Verwaltungskommissionen (Managementgebühren, Management Fees) den Vermögensverwaltern oder Banken weiter, wenn sie deren Produkte in den Kundendepots halten.

Beispiel:

- ⇒ Fondsleitungen (= Aktiengesellschaften, die das Fondsgeschäft ausüben, KAG 29) belasten dem Fondsvermögen (und damit indirekt sämtlichen Fondsanlegern) Verwaltungskommissionen (KAG 26 III lit. e). Diese Kommissionen werden in der Regel jährlich für die Leitung und Verwaltung des Fonds erhoben. Einen Teil dieser Kommissionen überweisen die Fondsleitungen denjenigen Banken, die Fondsanteile in den Kundendepots halten bzw. Fondsanteile vertreiben. Man spricht diesbezüglich von sog. Bestandespflegekommissionen (BGer 30.10.2012, 4A_127/2012, E. 4.1).

Nach Ansicht des Bundesgerichts unterliegen Retrozessionen der Herausgabepflicht gemäss OR 400 I (BGer 22.3.2006, 4C.432/2005, E. 4.1). Nach dieser Bestimmung muss der Beauftragte (Vermögensverwalter) dem Auftraggeber (Anleger) auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ablegen und alles, was ihm als Folge der Geschäftsführung zugekommen ist, erstatten. Die Ablieferungspflicht betrifft auch Retrozessionen, die dem Beauftragten infolge der Auftragsausführung von einem Dritten (Vermögensverwalter oder Bank; BGer 30.10.2012, 4A_127/2012, E. 5.8.2, 8 und 9) zukommen. Gestützt auf diese Rechtsprechung können Kunden von Vermögensverwaltern und von Banken Retrozessionen während zehn Jahren ab deren Erhebung herausverlangen.

Der Auftraggeber (Anleger) kann auf die Herausgabe der Retrozession verzichten (BGer 29.8.2011, 4A_127/2012, E. 2, in: BGE 137 III 393; BGer 22.3.2006, 4C.432/2005, E. 4.2).

Die Rückerstattung von Retrozessionen hat die nachstehenden Steuerfolgen:

- **Banken-Retrozessionen:** Sie sind stets auf überhöhte Courtagen zurückzuführen. Diese stehen im Zusammenhang mit dem Kauf bzw. Verkauf von Wertschriften und stellen steuerrechtlich Anlagekosten dar. Sie sind nicht als private Vermögensverwaltungskosten (StG 35 I lit. a bzw. DBG 32 I) abzugsfähig. Folglich führt die Rückerstattung von **Anlagekosten** zu keinem steuerbaren Einkommen.
- **Produkte-Retrozessionen:** Werden Produkte-Retrozessionen dem Steuerpflichtigen zurückbezahlt, handelt es sich für diesen um steuerbaren **Vermögensertrag** im Sinne von StG 21 I bzw. DBG 20 I.

Nach der allgemeinen Beweislastregel hat der Steuerpflichtige den Nachweis zu erbringen, dass es sich bei den zurückbezahlten Retrozessionen um steuerlich unbeachtliche Banken-Retrozessionen handelt. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, stellen sie steuerbaren Vermögensertrag dar.

4. LITERATUR UND KREISSCHREIBEN

4.1 Literatur

Agner/Jung/Steinmann, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995

Behnisch Urs, Die Umstrukturierung von Kapitalgesellschaften, Basel 1996

Blumenstein/Locher, System des Steuerrechts, 6. A., Zürich 2002

Egloff Dieter, in: Marianne Klöti-Weber/Dave Siegrist/Dieter Weber, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 3. A., Muri-Bern 2009

Füglister Victor, Die Besteuerung des privaten Einkommens aus herkömmlichen und modernen Anlageinstrumenten, in: ASA 62, S. 149 ff.

Grossenbacher Marius, Beurteilung von Optionen aus Sicht des Empfängers der Optionsprämie, in: ZStP 1996, S. 239 ff.

Häfelin Ulrich/Müller Georg/Uhlmann Felix, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010

Hartmann Urs, Betrachtungen zum Handänderungssteuerrecht im Kanton Graubünden, in: ZGRG 1993, S. 52 ff.

Hess Toni, Die Besteuerung der Anlagefonds und der anlagefondsähnlichen Instrumente sowie deren Anteilsinhaber in der Schweiz, Diss. ZH, Zürich 2001

Höhn Ernst, Die Abgrenzung von Vermögensertrag und Kapitalgewinn im Einkommenssteuerrecht, in: ASA 50, S. 529 ff.

Höhn/Waldburger, Steuerrecht, Bd. I, Grundlagen - Grundbegriffe - Steuerarten, Interkantonales und Internationales Steuerrecht, Steuerverfahrens- und Steuerstrafrecht, 9. A., Bern/Stuttgart/Wien 2001

Imboden Max/Rhinow René, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Bd. II, Basel 1976

Isler Leana M., Die im Grundbuch vormerkbaren persönlichen Rechte (Vorkaufs-, Kaufs- und Rückkaufsrecht; Miete und Pacht) und ihre steuerrechtliche Behandlung, Diss. Zürich 1989

Känzig Ernst, Wehrsteuer (Direkte Bundessteuer), 2. A., I. Teil, Basel 1982

- Locher Peter, Die Abgrenzung von Kapitalgewinn und Kapitalertrag im Bundessteuerrecht, in: recht 1990, S. 109 ff. (zit. Abgrenzung)
- Locher Peter, Das Objekt der bernischen Grundstückgewinnsteuer, Diss. Bern 1976 (zit. Objekt)
- Locher Peter, Kommentar zum DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, I. Teil, Art. 1–48, Basel 2001 (zit. Kommentar)
- Mengiardi Andri, Die Besteuerung der Investition in derivative Anlageprodukte („strukturierte Produkte“) nach Schweizer Recht, Diss. Freiburg 2008
- Mettler Xaver, Die Grundstückgewinnsteuer des Kantons Schwyz, Diss. Zürich 1990
- Oesterhelt Stefan/Winzap Maurus, Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger (1. Teil), in: IFF Forum für Steuerrecht 2008/4, S. 266 ff. (zit. 1. Teil)
- Pfund Robert W., Verrechnungssteuer, I. Teil, Art. 1-20, Basel 1971
- Reich Markus, in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/2a, DBG, 2. A., Basel 2008
- Richner Felix, Die Grundstückgewinnsteuer und die Handänderungssteuer im Kanton Zürich (Teil 4), in: ZStP 1992, S. 251 ff.
- Richner Felix/Frei Walter/Kaufmann Stefan, Handkommentar zum DBG, 2. A., Zürich 2009
- Richner Felix/Frei Walter/Kaufmann Stefan/Hans Ulrich Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., Zürich 2013
- Rumo Gabriel, Die Liegenschaftsgewinn- und die Mehrwertsteuer des Kantons Freiburg, Diss. Freiburg 1993
- Spring Markus K., Die Besteuerung der Immobilienanlagefonds nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer; Vor- und Nachteile des Direktbesitzes unter besonderer Berücksichtigung der Grenzsteuersätze ausgewählter Anlegergruppen, in: StR 51/1996, S. 405 ff. und S. 461 ff.
- Steiner Martin, Die neuere Praxis zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise im zürcherischen Grundsteuerrecht, in: ASA 52, S. 305 ff.
- Stockar Conrad, Übersicht und Fallbeispiele zu den Stempelabgaben und zur Verrechnungssteuer, 4.A., Basel 2006
- Weidmann/Grossmann/Zigerlig, Wegweiser durch das st. Gallische Steuerrecht, 6.A., Muri-Bern 1999
- Zigerlig Rainer/Jud Guido, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/2a, DBG, 2. A., Basel 2008

Zwahlen Bernhard, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, DBG, 2. A., Basel 2008

4.2 Kreisschreiben (www.estv.admin.ch)

KS Nr. 5 der ESTV vom 19. August 1999 betreffend Unternehmenssteuerreform 1997 – Neuregelung des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte

KS Nr. 14 der ESTV vom 6. November 2007 betreffend Verkauf von Beteiligungsrechten aus dem Privat- in das Geschäftsvermögen eines Dritten („indirekte Teilliquidation“).

KS Nr. 15 der ESTV vom 7. Februar 2007 betreffend Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben

KS Nr. 22 der ESTV vom 16. Dezember 2008 betreffend Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen und Beschränkung des Schuldzinsenabzugs

KS Nr. 23 der ESTV vom 17. Dezember 2008 betreffend Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen und zum Geschäftsvermögen erklärte Beteiligungen

KS Nr. 24 der ESTV vom 1. Januar 2009 betreffend kollektive Kapitalanlagen als Gegenstand der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben

KS Nr. 25 der ESTV vom 5. März 2009 betreffend Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger

KS Nr. 29b der ESTV vom 9. Dezember 2010 betreffend Kapitaleinlageprinzip

KS Nr 37 der ESTV betreffend Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen